Ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem königl. baier. Zollsysteme anzuschließen?

Beleuchtet

nach den

Grundsätzen der rationellen Staatswirthschaft, vorzüglich in Beziehung auf Baiern, Wirtemberg, Sachsen, Baden, die beiden Hessen und Nassau.

Verfaßt

von

Ludwig Freiherrn von Haynau,

früher großherzogl. badischem Geheimen Rathe und Mitglied des großherzogl. badischen Staats-Ministerii.

Erforschet Alles und das Beste behaltet.

Leipzig, 1828.

Bei Adolph Wienbrack.

Ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem baierischen Zollsysteme anzuschließen?

Die projectirte Vereinigung Wirtembergs und Baierns in Ein Zollsystem fesselt gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit. Eine nähere Beleuchtung der deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse, nach den Grundsätzen der rationellen Staatswirthschaft, in Beziehung auf den baierischen Zolltarif vom 26sten December 1826, scheint daher in dem gegenwärtigen Augenblick einiges Interesse zu haben.

Der Zweck eines wohlgeordneten Zollsystems bestehet darin:

1) Durch Erschwerung der Concurrenz des Auslandes die inländischen Producte der Landesökonomie gegen zu niedrige Preise zu schützen, mithin das ausländische Getreide, Vieh, Holz, Wein, Branntwein und Bier mit einem diesem Zweck entsprechenden Eingangszoll zu belegen, so lange diese Artikel die Mittelpreise nicht überschritten haben.

2) Der Industrie und dem Gewerbe durch Erschwerung der Concurrenz des Auslandes einen gleichen Schutz

zu gewähren und die Erzeugnisse der ausländischen Manufacturen und Gewerbe mit einem verhältnißmäßigen Eingangszoll zu belegen.

3) Alle fremden Erzeugnisse und Waaren, welche dem inländischen Ackerbau, der Industrie und dem Gewerbe durch Concurrenz nicht nachtheilig sind, mit einem verhältnißmäßigen Eingangszoll zu belegen, um dadurch den Ausfall in der Staatseinnahme zu decken, welcher durch die Freigebung des inneren Verkehrs, durch die Aufhebung der inneren Landeszölle, des Geleites und des übrigen Wegegeldes entstehet, und zugleich dadurch zu dem Kostenaufwande mit beizutragen, welchen die Erbauung und der Unterhalt der Staatsstraßen erfordert.

4) Auf den Durchgang der Waaren entweder gar keine Abgabe zu legen, oder wenigstens diesen Durchgangs- oder Transitozoll stets etwas geringer zu setzen, als die Nachbarstaaten.

5) Den Ausgang der inländischen Producte zu begünstigen, mithin auf alle Gegenstände der Landesökonomie einen äußerst unbedeutenden, und auf die übrigen Gegenstände, die im Lande fabricirt werden, einen geringen Ausgangszoll zu legen.

Ad 1.

Beweis, daß ein wohlgeordnetes Zollsystem den Ackerbautreibenden gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen verbunden ist.

Die vorzüglichsten Producte des Landes bestehen in Getreide, Vieh, Holz und Wein.

Die das Land Bauenden theilen sich in der Regel in

zwei Theile. Der Erwerb des einen Theils besteht in dem Getreidebau, der des andern in der Viehzucht, dem Waldbau oder dem Weinbau. Der Getreidebauende kauft dem, der Viehzucht treibt, sein Vieh ab, er brennt Branntwein oder brauet Bier, so wie der Städter, um mit dem Spülig und den Träbern dasselbe zu mästen, die Städte mit gutem Fleisch zu versehen und das übrige Mastvieh in das Ausland zu verkaufen. Der Holzbauende verkauft sein Holz an den Städter, an den Holzhändler und an den Fabrikanten, der Weinbauende seinen Wein an die Wirthe, an die Weinhändler und an die übrigen Consumenten, er kauft dagegen Getreide und die Erforderniße seines Haushalts.

Hieraus folgt, daß alle diese Producte in einem verhältnißmäßigen Mittelpreise gegen einander stehen müssen, weil diejenige Gegend, welche z. B. von dem Waldbau lebt und ihr Getreide kaufen muß, dabei zu kurz kommt, und für diese eine Nahrungslosigkeit entstehen muß, wenn das Getreide in hohem Preise stehet und der Holzpreis nicht in gleichem Verhältniß gestiegen wäre. Weil aber Brod die Hauptnahrung des Menschen ist, so bringt ein hoher Getreidepreis vieles Geld in Umlauf und wirkt daher vortheilhaft auf die Preise der übrigen Landesproducte, wenn diese nicht durch die Concurrenz des Auslandes herabgedrückt werden.

Es ist daher schon, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, von dem höchsten Interesse für den Staat, so lange die Getreidepreise nicht die Mittelpreise überschritten haben, den Getreidebauenden gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen. Sind diese gedrückt und in zu niedrigen Preisen, so kommt der Landmann in seinem Haushalte zurück. Er

bleibt mit den Steuern im Rückstand oder macht Schulden, er kann nichts auf die Veredlung des Bodens verwenden, er kann dem Tagelöhner keinen Verdienst geben, und die wenigen Arbeiter, die er zu halten gezwungen ist, bekommen einen spärlichen Lohn, welcher sich nach den geringen Getreidepreisen richtet. Der Gewerbsmann hat keinen Verdienst. Der Fleischer und der Krämer in den Städten und auf den Märkten kann von dem Landbauenden, der die Mehrzahl der Staatsangehörigen ausmacht, nicht in Nahrung gesetzt werden. Der Manufacturist hat im Inlande keinen Absatz. Sind aber die Landesproducte im Werthe, so sind die das Land Bauenden wohlhabend. Der Boden wird alsdann, zumal in denjenigen Gegenden, welche Mangel an Getreide haben, immer mehr veredelt; der Getreidebau wird verbessert und vermehrt sich dadurch; der Verkehr des Landes mit den Städten wird lebhafter; es circuliren größere Geldmassen; die Manufacturisten haben so vielen Absatz im Inlande, daß sie damit ihre Manufacturen erhalten und durch den Verkauf in das Ausland dasselbe erweitern können.

Ist aber kein Absatz für ihre Waare im Inlande, so können diese jetzt um so weniger bestehen, weil die Industrie sich seit 30 Jahren in allen Staaten sehr gehoben hat, wodurch überall Concurrenz statt findet, welche ein jeder Staat durch sein Zollsystem zu verhindern sucht, um seinen Manufacturen im Inlande den Vorzug zu verschaffen.

Es bleibt daher jetzt dem Manufacturisten, der sich nicht ausschließlich mit Spinnen und Färben der Garne abgiebt, welche ihren großen Absatz durch Oesterreich, als

Zwischenhandel, nach der Türkei haben, nur der inländische Verkehr, die Frankfurter und die Leipziger Messe, und die Hoffnung eines Handels nach Amerika.

Bei niedrigen Getreidepreisen vermindert sich auch der Absatz auf diesen Messen, weil der Kaufmann, der die Waaren in der Hoffnung erkauft, sie in seinem Lande wieder abzusetzen, unter diesen Conjuncturen sich keines Erfolgs gewärtiget.

Ein weder zu niedriger noch zu hoher Getreidepreis befördert daher die Wohlfahrt des Landes.

Folgendes ist der Grund, weshalb die Getreidepreise in der Regel herabsinken.

In allen Staaten theilen sich die Getreidefelder in zwei Classen, in trockene Felder und in nasse Felder; letztere sind bei nassen Jahren dem Mißwachs ausgesetzt und erbauen nur bei trockenen Jahren ihren Bedarf. Da wir nun seit sechs Jahren trockene Jahre haben, so kaufen Besitzer der Letztern nicht nur kein Getreide, sondern sie haben Ueberfluß. Können nun diejenigen Gegenden, welche trockene Felder besitzen, ihren Ueberfluß an Getreide nicht hinlänglich in das Ausland verkaufen, da ihnen der Absatz im Inlande an diejenigen Gegenden, welche nasse Felder haben, fehlt, so sinken die Preise, und tritt dazu noch eine Concurrenz, so fallen dieselben tief unter den Mittelpreis und der Landesökonomie werden tiefe Wunden geschlagen, welche alle Staatsangehörige empfinden, weil alle übrigen Landesproducte durch die Werthlosigkeit des Getreides, wodurch eine viel geringere Geldmasse im Lande circulirt, auch werthlos werden.

Die Erfahrung beweist, daß diejenigen Staaten, welche dem Landbauenden diesen Schutz gewähren und ihn gegen

die Concurrenz des Auslandes schützen, nicht nur im Wohlstande sind, sondern daß auch, weil sie die Staatsangehörigen auf die Erzeugnisse des einheimischen Landbaues beschränkt, eine solche Vergrößerung des Erndteertrags hierdurch bewirkt wird, daß diese Staaten, welche früher ihren Bedarf an Getreide nicht erbaueten, dadurch in den Stand gesetzt wurden, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, Getreide auszuführen und ihr Manufactursystem auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, welches durch den Absatz im Inlande consolidirt wird.

England und Frankreich haben dadurch den großen Wohlstand gegründet, welchen man in diesen beiden Staaten findet.

England producirte im sechszehnten Jahrhunderte noch wenig Getreide. Um den Getreidebau zu heben, verbot die Königin Elisabeth die Einfuhr und setzte eine Prämie auf die Ausfuhr. Die Einfuhr wurde nur bei Mißjahren gestattet.

Weil England nicht mehr Getreide producirt, als es consumirt, so können die Getreidepreise durch diese Beschränkung der fremden Concurrenz nie zu tief unter die Mittelpreise herabsinken. Der Landbauende kann daher dort in keinen nahrungslosen Zustand versetzt werden. Wenn er auch im Schweiße seines Angesichts arbeiten, mit Sorgen arbeiten muß, um dem Landbau vorzustehen, so sind es doch keine Nahrungssorgen, die ihn drücken, wie den deutschen Landmann. Er kann ein Gewerbscapital auf die Veredlung des Bodens und auf die Viehgattungen verwenden; er kann alle Zweige der Landesökonomie beleben und in das gehörige Gleichgewicht setzen; er kann sein

Gewerbscapital nicht nur öfter umsetzen, sondern auch doppelt so viel Getreide bauen.

Die Circulation des Geldes wird dadurch sehr befördert; Industrie, Gewerbe und Landesökonomie kommen dadurch in das erforderliche Gleichgewicht.

Die Manufacturen und Gewerbe Englands fanden im Inlande hinlänglichen Absatz, um sich zu erhalten; durch ihre Geschäfte mit dem Auslande erreichten sie den höchsten Grad der Vollkommenheit. Alle Stände wurden wohlhabend durch diesen Schutz, den die Regierung den Landbauenden seit Jahrhunderten verlieh. Dieses System gab zugleich der ärmeren Volksclasse vielen Verdienst. Die Population vermehrte sich außerordentlich, sie wurde zuletzt durch die großen Handelsplätze, durch den Schiffbau und den Verkehr mit allen Ländern der Welt außer Verhältniß gebracht. Die Menge wurde zu groß, welche sich von dem Erwerb des täglichen Brods ernährte.

Eine Stockung in den Handelsverhältnissen, in den Gewerben und Manufacturen würde diese dem Elende preisgeben, allein der Landbauende schützt sie dagegen durch die Armentaxe, die er nicht zu geben im Stande wäre, wenn die Concurrenz des Auslandes die Getreidepreise willkürlich herunter und unter die Mittelpreise drücken könnte, so daß die Culturkosten dabei nicht mehr herauskämen, wie dieses in Deutschland der Fall ist, wo dem Landbauenden bis jetzt der Schutz nicht gewährt wird, der Englands Stolz und Reichthum ist.

Nicht nur die englische Regierung, sondern auch alle erfahrene Schriftsteller Englands sind fest überzeugt, daß Englands Getreidebau ihm größeren Reichthum verschafft

und mehr allgemeine Wohlhabenheit, als sein Handel und seine Manufacturen.

Ob es nun gleich die Pflicht des Staats ist, daß die Grundpfeiler desselben, die Landbauenden, vor zu geringen Getreidepreisen geschützt werden, so erfordert es zugleich das Interesse der ärmeren Classe, daß diese nicht zu hoch gestellt werden, welches durch die Zulassung des ausländischen Getreides auf den englischen Märkten bewerkstelliget werden kann.

Seit dem Jahre 1772 fing die englische Regierung daher an, in dieser Hinsicht besondere Zolleinfuhrgesetze zu geben, und weil England nunmehr hinlänglich Getreide in der Regel erbaute, die Prämie auf die Ausfuhr aufzuheben.

Der Weizen bestimmt in England die Getreidepreise, wie in Sachsen der Roggen, in Baiern, Wirtemberg und Baden der Dünkel.

Die englische Kornbill vom Jahre 1822 verordnet, daß der Weizen zur Einfuhr nach England zulässig sey, wenn der Preis sechs Wochen lang 80 Schilling der Quarter geblieben ist, nämlich in vier bestimmten Zeitpunkten, den 15ten Februar, 15ten Mai, 15ten August und 15ten November, jedoch nur gegen 10 Schilling Einfuhrzoll vom Quarter (der Quarter hat drei dresdner Scheffel und 1½ baierischen Scheffel, 1¾ dresdner Scheffel ist ein wirtembergischer Scheffel. Der baierische Scheffel verhält sich zum wirtembergischen wie 10 zu 8, der wirtembergische zum dresdner wie 8 zu 5).

Die Einfuhr bleibt dann frei, bis der Preis wieder auf 70 Schilling gesunken ist, alsdann zahlt der Quarter 17 Schilling, bis er wieder zu 80 Schilling stehet.

Bei dem Roggen, der Gerste, dem Hafer und dem übrigen Getreide sind gleichfalls Normalpreise festgesetzt, nach welchen unter obigen Bestimmungen die Einfuhr gestattet ist.

Dieses Gesetz gleicht jetzt einem gänzlichen Einfuhrverbote, weil in den Friedensjahren nur bei fast gänzlicher Mißerndte der Weizen, der jetzt 53 Schilling der Quarter kostet, über 80 kosten könnte.

Das englische Ministerium überzeugte sich, daß diese Preise, unter welchen die Einfuhr nicht gestattet ist, zu hoch seyen und der ärmeren Classe Nachtheil brächten.

Es brachte daher in dem verflossenen Jahre eine Kornbill in Vorschlag, nach welcher der Quarter Weizen, wenn er zu 70 Schilling und darüber stehet, einen Schilling Eingangszoll zahlen solle; für einen jeden Schilling unter 70 Schilling sollte der Einfuhrzoll 2 Schilling betragen.

Alle übrigen Getreidepreise hatten nach diesem Verhältniß einen Normal-Einfuhrpreis, der Roggen 45, die Gerste 37, der Hafer 28 Schilling der Quarter.

Die Grundeigenthümer in andern Staaten, welche durch die fremde Einfuhr des Getreides so sehr leiden, würden es mit dem größten Dank erkennen, wenn ihre Regierungen ihnen nur die Hälfte von diesem Schutz gegen die Concurrenz des fremden Getreides angedeihen lassen wollten.

Die englische Pairskammer, welche sich vor den sanguinischen Ansichten des Ministers Canning fürchtete, der ihnen kein Zutrauen einflößte, verwarf diese Bill, und die Einfuhr blieb auf 80 Schilling mit 10 Schilling Einfuhrzoll regulirt.

Frankreich überzeugte sich ebenfalls, daß durch die Re-

gulirung eines Normal=Mittelpreises, den das Getreide im Inlande gelten müsse, wenn fremdes Getreide eingeführt werden dürfe, die Getreideproduction vermehrt, Gewerbe und Industrie im Inlande belebt werde und das Geld durch den Ankauf des ausländischen Getreides der inländischen Circulation entzogen werde.

Durch die Korngesetze vom 2ten December 1814, 16ten Juli 1819 und 7ten Januar 1820 ist die Einfuhr des fremden Weizens in Frankreich verboten, wenn der inländische unter 21 Franken das Hektoliter stehet, mithin der dresdner Scheffel zu 5 Thaler 20 Gr. oder 10 Gulden 30 Kreuzer.

Bei einem höheren Preise ist derselbe mit einer Abgabe gestattet, die stufenweise abnimmt, so daß sie über 23 Franken das Hektoliter Weizen nur einen Viertelfranken beträgt.

Diese Maßregeln haben England und Frankreich in den Stand gesetzt, seit dem Jahre 1822 für ohngefähr 4 Millionen Gulden jährlich Getreide auszuführen.

Die Getreidepreise sind in diesen beiden Staaten dadurch in den letzten sechs Jahren nicht halb so tief herabgesunken, wie in andern Staaten, und der Wohlstand aller Grundeigenthümer, und durch diese der aller Staatsangehörigen, wird dadurch erhalten.

Die Erfahrung beweist daher, daß der Schutz, welchen der Staat dem Landbauenden durch das Verbot der Getreideeinfuhr gewährt, wenn es die Mittelpreise nicht übersteigt, das zu tiefe Sinken der Getreidepreise verhindert, Industrie und Gewerbe belebt, das Geld in der inländi=

schen Circulation erhält und vermehrt und mithin auf alle Staatsangehörigen vortheilhaft wirkt.

So wie Frankreich vorzüglich nur in einigen südlichen Provinzen der Einfuhr des Getreides in der Regel bedurfte, ehe es diese bis zur Uebersteigung der Mittelpreise verbot und dadurch seinen eigenen angrenzenden Provinzen den Absatz verschaffte, welchen früher das Ausland bezog, wodurch das Geld im Inlande bleibt, so leiden theilweise durch fremde Einfuhr im Badischen die inländischen Landbauenden in und an dem Schwarzwalde und an dem Bodensee; im Königreiche Wirtemberg der östliche Theil von Oberschwaben, wo verflossenes Jahr für 640,000 Gulden fremdes Getreide eingeführt wurde; im Königreiche Baiern die ganze Provinz Franken, wo die Markgrafschaft Baireuth mit böhmischem Getreide versehen und wodurch der Landescultur in Franken großer Schaden bei den jetzigen geringen Preisen zugefügt wird, welches das Baireuthische mit Getreide versehen könnte, wenn die Einfuhr aus Böhmen durch hohe Zölle verhindert würde, so lange der Getreidepreis die Kammertaxe nicht überschreitet.

Das Königreich Sachsen hingegen befindet sich in der nämlichen Lage, in Betreff seiner Getreideproduction, wie England. 900,000 dresdner Scheffel meistens böhmisches Getreide drücken dort die Mittelpreise ganz herunter, so daß der Landbauende die Culturkosten nicht bestreiten kann.

Während das Verbot der fremden Einfuhr oder ein hoher Eingangszoll auf das Getreide nur auf einige Provinzen in Baden, Wirtemberg und Baiern vortheilhaft wirken könnte, würde dieses in Sachsen bei einer so außerordentlich bedeutenden Einfuhr die Getreidepreise in dem

ganzen Lande um so mehr auf der Kammertaxe erhalten, weil diese fremde Einfuhr längs dem ganzen sächsischen Erzgebirge statt findet, und sogar Sachsens große Hauptstädte, Dresden und Leipzig, mit fremdem Getreide größtentheils versehen werden.

Ad 2.

Beweis, daß Industrie und Gewerbe von dem Staate den nämlichen Schutz verlangen können, wie der das Land Bauende, damit für die Bekleidung der Einwohner kein Geld außer Lands gehe und dieses zur Belebung der eigenen Industrie im Lande bleibe, den inländischen großen Fabrikanten ihr in die Fabrik gewendetes Gewerbscapital gesichert und dem kleinen Manufacturisten, dem Spinner und Weber, sein tägliches Brod nicht entzogen werde.

Man behauptet, England habe durch sein Prohibitiv-System seinen Fabriken diese große Industrie gegeben, allein diese entstand dadurch, weil durch die hohen Preise der Landesproducte in England sich die Circulation des Geldes vermehrte, welches in dem inneren Verkehr blieb, und der Landbauende hierdurch in den Stand gesetzt wurde, dem Fabrikanten seine Waare abzukaufen, der durch den inländischen Absatz, auf eine feste Grundlage gestützt, sein Geschäft in das Ausland und in alle Welttheile ausdehnen konnte und so von Jahr zu Jahr sein Gewerbscapital vermehrte.

Entstehen auch einige Stockungen im Handel, so bleibt dem Fabrikanten in England stets der innere Absatz, der bei den hohen Getreidepreisen und der dadurch entste-

henden Wohlhabenheit der Landbauenden und der volkreichen Städte sehr bedeutend ist und die Fabriken im Gange erhält.

Hierdurch entstanden in England alle Arten von Fabrikaten, von der größten Wohlfeilheit bis zu den theuersten Preisen. Diese haben das Bedürfniß nach ausländischer Waare und ihre Nachfrage in England verhindert, mit Ausnahme der Seidenwaaren, an welchen England Mangel leidet. Deswegen sind auch dort überall, des Prohibitivgesetzes ohngeachtet, nach welchem man die Seidenwaaren in früheren Zeiten in England sogar öffentlich verbrannte, diese dort überall zu finden.

Ist Nachfrage nach einer ausländischen Waare, so ist das Verbot der Einfuhr nur ein Reizmittel mehr, dieselbe einzuschmuggeln.

Den Beweis liefern England und Frankreich. In England waren bisher die französischen Seidenwaaren verboten, und dennoch tragen dort alle wohlhabenden Frauen Lyoner Stoffe; in Frankreich umgekehrt englische Mousseline und Baumwollenzeuge.

Der Schutz, welchen der Staat seinen inländischen Manufacturen und Fabriken gewährt, muß daher darinnen bestehen, daß er die rohen Producte, auch die Garne aller Art, wenn der Staat noch nicht hinlänglich mit Spinnereien versehen ist, mit einem sehr geringen Zolle belegt, und daß er einen der inländischen Industrie angemessenen Zoll auf die ausländischen Waaren legt, weil ein Verbot oder ein zu hoher Eingangszoll den Wunsch bei dem Käufer erst rege macht, diese Waaren zu tragen, und bei dem Kaufmann, sie einzuschmuggeln. Ein hoher Zoll ist zugleich

nachtheilig für die Staatseinnahme, weil ihm durch das dadurch entstehende Einschwärzen der Waaren der ganze Zollertrag entzogen wird und das Geld für die Bekleidung des Volks der inneren Circulation entgehet. Ein zu hoher Zoll kann daher den inländischen Fabrikanten gegen die zu große Concurrenz des Auslandes nicht schützen.

Ein geringer Zoll setzt den inländischen Manufacturisten in den Stand, Concurrenz mit den eingehenden ausländischen Waaren zu halten, und beeifert ihn, seine Waare eben so gut, eben so wohlfeil und noch besser, als der Ausländer, zu liefern. Der Geschmack des inländischen Fabrikanten in der Verfertigung seines Fabrikats wird dadurch veredelt, er wird dadurch genöthiget, mehr Fleiß auf seine Färbereien zu legen, in welchen Deutschland gegen andere Staaten, vorzüglich gegen England und Frankreich, zurückstehet.

(Bei der Errichtung der polytechnischen Schulen ist es dringendes Erforderniß, daß der Lehrer der Chemie ein in diesem Fache praktisch geübter Mann ist, der mehr Praxis als Theorie hat und die Farbenmischungen praktisch und mit Geschmack anzuwenden verstehet.)

Seidenwaaren müssen einem höheren Zolle unterliegen, als baumwollene und leinene Waaren, weil sie leichter sind. Die Seidenwaaren müssen in leichte und schwere unterschieden und die leichten doppelt so hoch verzollt werden, weil sonst, namentlich die seidenen Tücher, die vier-, sechs- und achtmal leichter sind, als die baumwollenen, einen zu geringen Eingangszoll bezahlen.

Ad 3.

Beweis, daß der Zweck der Grenzzölle der seyn soll, nicht nur Ackerbau und Gewerbe gegen fremde Concurrenz zu schützen, damit diese gedeihen und das Geld im Lande bleibe, sondern auch der Staatseinnahme den Ausfall zu ersetzen, den diese durch die Aufhebung der inneren Zölle und des Geleites, durch die Freigebung des Verkehrs auf den Straßen des Inlandes erleidet, um zugleich den Ausfall zu decken, welchen die Erbauung und der Unterhalt der Staatsstraßen erfordert.

Zu den Zeiten des Faustrechts war der Kaufmann auf den Straßen nicht sicher. Um Sicherheit für den Transport seiner Waaren zu erlangen, mußte er ein Geleite bezahlen, welches die Fürsten nach der Aufhebung des Faustrechts zum Unterhalt der Land- und Heerstraßen beibehielten; auch bestanden in allen Staaten noch besondere Zölle und Wegegelder. Da man diese aufgehoben hat, so ist es der Sache angemessen, daß an ihrer Stelle an der Grenze ein Eingangszoll für die Waare gezahlt wird, weil der Ausfall, der dadurch in der Staatseinnahme entstehet, nicht auf den Landbauenden geworfen werden kann, sondern auf denjenigen, welcher aus der Freigebung des inneren Verkehrs Vortheile zieht; und weil der Fuhrmann sein Schiff und Geschirr nicht nur auf den früher bestandenen, nicht einmal gebesserten, noch weniger chausseemäßig gebauten Land- und Heerstraßen ruinirte, sondern auch viel langsamer fahren mußte und gezwungen war, mehr Pferde vor einen Frachtwagen zu spannen, als auf den jetzigen so gut gebaueten und chaussirten Staatsstraßen, so ist es der

Billigkeit und der Gerechtigkeit gemäß, daß er auch zu ihrem Unterhalte den größten Theil beitrage.

Daß in einigen Staaten der Unterhalt und die Erbauung der Staatsstraßen entweder von den Unterthanen bestritten, oder durch eine Auflage auf das inländische Acker- und Zuchtvieh gedeckt wird, ist dem Ackerbau nachtheilig und scheint mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht übereinzustimmen, weil der das Land Bauende keinen Vortheil von diesen Staatsstraßen hat, der Kaufmann hingegen durch seine dadurch schneller zu beendigenden Speculationen und der Fuhrmann so wie der Städter großen Nutzen davon ziehen. Luxus, Handel, Gewerbe und Industrie scheinen viel mehr dazu beitragen zu müssen, als der fleißige Landmann, der im Schweiße seines Angesichts sein tägliches Brod erwerben muß.

Ad 4.

Beweis, daß es erforderlich ist, auf den Durchgang der Waaren entweder gar keine Abgabe zu legen, oder diese wenigstens immer etwas geringer zu setzen, als die Nachbarstaaten.

Der Transitohandel setzt nicht nur vieles Geld in Umlauf, er belebt auch die Wirthshäuser und giebt den Gewerben in den Städten und an den Landstraßen mehr Nahrung. Die Wirthshäuser sind die Schwämme des Staats, sie saugen die Erzeugnisse des Landes an sich und consumiren sie, wodurch die Staatseinnahme an Accise und Consumtionssteuer direct gewinnt.

Um den Zug der fremden Waaren durch das Land zu leiten, müssen die Abgaben auf das Fuhrwesen und

auf die Waaren so eingerichtet werden, daß der Fuhrmann immer wohlfeiler dabei wegkommt, als wenn er die Straße des Nachbarstaates einschlägt, weil derselbe immer diejenige Straße befährt, auf welcher die Waare am wohlfeilsten an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn dem eigenen Absatz des Staates durch den Transito Nachtheile zugefügt werden.

Z. B. Wenn nach dem französischen Korneinfuhrgesetz in dem Lothringischen die Einfuhr des Getreides erlaubt ist, und der Transito des fremden Getreides auf der Mosel und durch die dortigen preußischen Staaten würde dem Absatze des preußischen Getreides nach Frankreich nachtheilig seyn, so müßte Preußen den Transito des fremden Getreides erhöhen. Der nämliche Fall würde mit dem Transito des polnischen Getreides durch das Königreich Preußen statt finden, so lange die Getreidepreise dort die Kammertaxe nicht überschritten haben, weil diese fremde Concurrenz dem Absatze des preußischen Getreides nachtheilig zu seyn scheint, und der hierdurch sich vermehrende eigene Absatz und das Steigen der Getreidepreise im Inlande die Vortheile überwiegt, welche der Handel dadurch erleiden könnte.

Nach öffentlichen Blättern (schwäbischer Merkur vom 1sten December d. J.) hat Preußen mit dem 1sten Januar 1828 den Durchgang des fremden Getreides auf dem Rheine und der Mosel pro Scheffel um das Fünffache erhöhet, mithin auf 25 Silbergroschen pro Scheffel regulirt; ohne Zweifel, um die Getreidepreise in Rheinpreußen zu erhöhen und seinem eigenen Getreide den Absatz nach Frankreich zu

verschaffen, wo die Preise des Weizens so hoch stehen, daß die Einfuhr gestattet ist.

Ob Preußen seinen Landbauenden in dem Königreiche rechts der Oder, see- oder landwärts von Memel bis Berun, diese Vortheile auch angedeihen lassen wird, so lange die dortigen Preise die Mittelpreise nicht überschritten haben, da der Durchgang des Weizens auf der Weichsel und dem Niemen, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau, auf 2 Silbergroschen pro Scheffel, des Roggens, der Gerste und des Hafers auf ½ Silbergroschen pro Scheffel regulirt ist, muß die Zeit lehren; weil durch einen auch dort festzusetzenden höheren Durchgangszoll, so lange die Getreidepreise die Mittelpreise nicht überschritten haben, die Getreidepreise dort steigen und der Absatz des preußischen Getreides begünstiget würde.

Bemerkung vom 16ten December d. J.

Ad 5.

Beweis, daß die Producte des Landes frei, oder gegen einen äußerst unbedeutenden Zoll ausgeführt, alle Waaren aber im Allgemeinen einen geringen Ausgangszoll bezahlen müssen.

Nichts befördert mehr die Production, als die Ausfuhr der Landesproducte, deswegen zahlte England dem Landbauenden früher eine Prämie für die Ausfuhr des Getreides. Der Zollsatz muß daher ganz unbedeutend seyn; da aber der Producent in den meisten Staaten auf den Straßen kein Wegegeld zahlt, so kann er in der Regel nicht ganz frei ausgehen.

Alle übrigen Waaren müssen aus diesem Grunde

einen Ausgangszoll bezahlen, der nicht mehr als 18 Pfennige sächsisch oder 6 Kreuzer für den Centner betragen sollte.

Nachdem hier die Grundsätze eines wohlgeordneten Zolltarifs entwickelt worden sind, handelt es sich nun um die Frage:

Entspricht die königlich baierische Zollordnung und der Tarif vom 26sten December 1826 den Erwartungen eines solchen Zollsystems?

Die königlich baierische Zollordnung und der Tarif sind die ersten Zollgesetze in Deutschland, welche einen Mittelpreis für Getreide festsetzen, unter welchem dasselbe nach den steigenden und fallenden Preisen einen höheren oder niederen Eingangszoll bezahlt. Sie entsprechen diesen Erwartungen

ad 1.

in Beziehung auf den Ackerbau und die Landescultur nicht:

1) Weil der Eingangszoll auf das ausländische Getreide zu gering ist.

Wenn der baierische Scheffel Weizen, oder gegarbtes Korn oder Dinkel unter 15 Gulden, der Roggen unter 11 Gulden, die Gerste und der ungegarbte Fesen unter 9 Gulden, der Hafer unter 5 Gulden stehet, so müßte die Einfuhr, anstatt der baierischen zu niedrigen Scala, entweder, wie es in Frankreich der Fall ist, verboten seyn, oder es müßte, nach dem englischen Zollsysteme, der Eingangszoll stufenweise, bis der Weizen von 15 auf 8 Gulden und darunter fällt, sich erhöhen, so daß er, der Scheffel im Preise zu 8 Gulden und darunter, 7 Gulden Ein-

gangszoll zahlen müsse; um einen jeden Gulden, den derselbe im Preise steigt, würde sich der Zoll um einen Gulden vermindern; über 15 Gulden würde der Eingang frei seyn.

Bei dem Roggen würde die nämliche Scala statt finden, wenn derselbe auf 6 Gulden und darunter steht. Bei einem Preise von 11 Gulden wäre die Einfuhr frei. Bei der Gerste, dem ungegarbten Fesen oder Dinkel und dem Hafer würde die nämliche hier in der Anlage 3 verzeichnete Scala statt finden, wenn erstere von 9 auf 5 Gulden und darunter stehet; bei dem Hafer zu dem Preise von 5 auf 3 Gulden und darunter.

Erbsen und Linsen wären dem Weizen, Wicken und Heidekorn dem Roggen gleich zu rechnen.

Auf diese Weise würde die Einfuhr des fremden Getreides nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht, bis dasselbe die Kammertaxe überschritten hat, wo es alsdann, um die übrigen Staatsangehörigen gegen zu hohe Preise zu schützen, frei einginge. Das Geld, welches bisher für fremdes Getreide in's Ausland gehet, würde nicht nur im Inlande circuliren, sondern das Getreide würde sich auch in den Provinzen, die dasselbe nicht hinlänglich erbauen, im obigen Mittelpreise, der baierische Scheffel Weizen zu 15 bis 16 Gulden, der Roggen zu 10 bis 11 Gulden, die Gerste und der ungegarbte Dinkel zu 8 bis 9 Gulden, der Hafer zu 4 bis 5 Gulden erhalten, so wie in den angrenzenden inländischen Provinzen, welche diejenigen, die daran Mangel leiden, mit Getreide versehen, und der Getreidepreis würde sich im ganzen Lande höher stellen; bei zu niedrigen Einfuhrzöllen, wie dieses im baierischen Zolltarif der Fall ist, wird das fremde Getreide dennoch

eingeführt, der inländische Consument und der ausländische Producent tragen gemeinschaftlich den geringen Einfuhrzoll, weil der Consument einmal an das ausländische Getreide gewöhnt ist, das böhmische Getreide auch mehlreicher ist, und der Producent büßt höchstens die Hälfte des Eingangszolls ein, um es zu verkaufen. Der Vortheil fällt daher nur dem Staate zu, welcher das Getreide ausführt, weil fremdes Geld dadurch in Circulation kommt und dort die Preise des Getreides in der Regel um die Hälfte des Eingangszolls steigen.

Ein solcher geringfügiger Zollsatz, wie der baierische Zolltarif festsetzt, schließt die Concurrenz des ausländischen Getreides nicht aus. Dieser zu niedrige Zollsatz, so lange die Getreidepreise die Kammertaxe nicht überschritten haben, ist daher nur eine verderbliche Finanzspeculation weil sie den inländischen Ackerbau gegen die Concurrenz des Auslandes nicht schützt, das Geld außer Landes führt und alle Calamitäten hervorbringt, die weiter oben geschildert worden sind.

Für die baierischen Provinzen in Franken ist dieser zu geringe Zollsatz höchst nachtheilig.

Die Markgrafschaft Baireuth liegt an der südwestlichen Abdachung des Erzgebirges und verbindet die fränkischen Gebirge mit demselben. Diese Provinz beziehet in wohlfeilen Zeiten vieles Getreide aus Böhmen, obgleich sie von fruchtbaren baierischen Provinzen in Franken begrenzt wird, so wie derjenige Theil der ehemaligen Oberpfalz im Regenkreise, der an Böhmen grenzt.

Wäre der Eingangszoll nach dem hier aufgestellten, dem englischen Zolltarif ähnlichen Eingangszoll eingerichtet,

oder wäre, wie nach den französischen Zollgesetzen, die Einfuhr verboten, bis das Getreide den Mittelpreis überschritten hat, so könnten die angrenzenden fruchtbaren baierischen Provinzen das Baireuthische und die ganze Abdachung der dortigen baierischen Gebirge an der böhmischen Grenze mit Getreide versehen; das Geld bliebe im Inlande, die Getreidepreise würden sich dort heben, die Industrie und die dortigen Gewerbe fänden mehr Absatz, der Tagelöhner mehr Verdienst und einen höheren Tagelohn, der gesunkene Wohlstand würde sich wieder erheben und der Ackerbau im Baireuthischen würde größere Fortschritte machen, der durch die Concurrenz des Auslandes und die dadurch herabgedrückten Getreidepreise die Erbauungskosten nicht trägt.

In Lindau am Bodensee gestalten sich die Verhältnisse anders, weil diese Stadt, als ein ehemaliger großer Handelsplatz, vieles in- und ausländische Getreide ausführt. Lindau könnte nur als ein Freihafen behandelt werden, der sein eigenes Zollsystem haben müßte, welches seinen Handelsverhältnissen angemessen wäre.

Hohe Einfuhrzölle, wenn das Getreide die Mittelpreise nicht überschritten hat, sind auch das sicherste Mittel gegen zu hohe Getreidepreise. Bei zu niedrigen Getreidepreisen vernachlässiget der Landbauende den Getreidebau, weil es nicht der Mühe werth ist, ihn mit Fleiß zu behandeln; die Veredlung des Bodens nimmt daher ab, und bei ungünstiger Witterung versagt der Acker sogleich seine Ertragsfähigkeit, während er, mit Fleiß bearbeitet und in dem gehörigen Dünger erhalten, mit der Witterung gekämpft und dennoch den gewöhnlichen Körnerertrag geliefert hätte.

Man kann hier den Satz nicht anwenden, daß ein zu

hoher Zoll auf das Getreide das Einschwärzen begünstige. Die Erfahrung beweist, daß man mit dem Getreide keine bedeutende Contrebande treiben kann, weil das Aufschütten desselben der Zollbehörde eben so wenig entgehen kann, als demjenigen Theile des Publicums, welcher dabei interessirt ist. Die Nachweisung, wo es erkauft ist, ergiebt sich sogleich bei der Untersuchung, so wie auch bei demjenigen Getreide, welches die Bäcker und Mehlhändler erkaufen und welches in den Mühlen gemahlen wird.

2) Weil der Eingangszoll für das Vieh zu gering ist und keine Mittelpreise festgesetzt sind, unter welchen der Eingang des Viehes einem höheren Zoll unterliegt.

Nach dem baierischen Tarif wird für einen Ochsen 5 Gulden, für eine Kuh und einen Stier 2 Gulden, ein Rind 1 Gulden 30 Kr., ein Kalb 30 Kr., ein Schwein 20 Kr., einen Frischling 12 Kr., ein Spanferkel und ein Schaaf 12 Kr., ein veredeltes 6 Kr., ein Lamm 3 Kr. bezahlt.

Baiern ist reich an Viehgattungen aller Art, mit Ausnahme der veredelten Schaafe. In dieser Veredlung ist man noch nicht so weit fortgeschritten, als es für die Wollenmanufacturen in Baiern wünschenswerth wäre.

Baiern erhält sehr vieles Rindvieh aus Tyrol und Vorarlberg und Schweine aus Böhmen und Schlesien. Diese Einfuhr hat in den letzten sechs Jahren die Preise tief unter die Mittelpreise herabgedrückt. Um dieses zu verhindern, müßte der Mittelpreis in Franken, Baiern, Schwaben und am Rhein für eine jede Viehgattung festgesetzt und für einen jeden Gulden, welchen der Marktpreis auf den festzusetzenden Normal-Viehmärkten unter die-

sem Mittelpreise stehet, müßte sich der Eingangszoll um zwei Gulden erhöhen.

Stehen die Preise über dem Mittelpreise, so wäre der Eingangszoll vom Ochsen 5 Gulden, von der Kuh und dem Stier 2 Gulden, vom Rind 1 Gulden 30 Kr., vom Kalbe, dem Schaafe und dem Schweine 1 Gulden. Milchschweine einzuführen, müßte verboten seyn, so wie das Stück unter 3 Gulden stehet, um die Schweinezucht zu beleben.

Auf diese Weise würde der Tarif der Viehzucht den Schutz gewähren, den sie von der Zollordnung erwarten darf. Dieser Schutz ist die Basis, auf welche sich das Culturgesetz stützen muß und ohne welche dasselbe erfolglos ist.

Der Zollsatz für die Pferde müßte ebenfalls auf gleichen Grundsätzen beruhen, wie bei den übrigen Viehgattungen.

Bei einer Zollvereinigung zwischen Baiern und Wirtemberg würde dieser Schutz, den man hierdurch der Landesökonomie in beiden Staaten gewährt, sehr vortheilhaft seyn, weil alsdann die österreichischen Landesproducte die Mittelpreise in diesen Staaten nicht, wie bisher, so tief unter die Mittelpreise herabdrücken könnten.

Die Einfuhr aus Baiern nach Wirtemberg wird dort die Mittelpreise weniger herabdrücken, weil die Einfuhr von Oesterreich nach Baiern bei zu niedrigen Preisen erschwert wird.

So lange in Oesterreich das Getreide die Mittelpreise nicht überschreitet, ist dort die Ausfuhr erlaubt, und es überführt alsdann dieser Staat Baiern mit Getreide und

Vieh, so wie Schlesien mit Schweinen, wenn sie der Viehhändler nicht wohlfeiler in Böhmen kaufen kann.

Zwischen einem Frischling und einem Schweine müßte der Zolltarif keinen Unterschied machen, weil in der Regel 6 bis 8 Monate alte Läufer unter der Benennung „Frischlinge" eingeführt werden.

3) Ist der Tarif der Landesökonomie nachtheilig, weil derselbe für einen Gulden des Werthes den sehr geringen Zollsatz von $\frac{1}{4}$ Kreuzer Eingangszoll festsetzt, mithin das inländische Holz gegen die fremde Concurrenz nicht schützt.

Das Holz und die Holzkohle ist ein bedeutender Zweig der Landesökonomie; die Bestimmung einer Scala, wie beim Getreide und beim Viehe, und eines mäßigen Zolles, wenn die Holzpreise die Mittelpreise überschritten haben, gehört zu dem Schutz, welchen die Landesökonomie von der Zollordnung erwartet.

4) Auch der Zollsatz von 5 Gulden auf den Centner Hopfen ist gleichfalls dem Interesse des baierischen Hopfenbaues nicht angemessen.

Baiern erbauet sehr viel Hopfen; wenn aber in Böhmen der Hopfen mit dem baierischen geräth, oder nicht geräth, so wechseln die Preise öfters von 10 auf 300 Gulden der Centner. Der Eingangszoll müßte daher auf 20 Gulden der Centner festgesetzt werden, mit dem Bemerken, daß, wenn Baiern seinen jährlichen Bedarf an Hopfen nicht, oder mehr als seinen Bedarf erbauet, der Eingangs- und der Durchgangszoll alle Jahre im Monat Juli regulirt werde, weil sich in diesem Monate, nach der Beurtheilung der jährlichen Hopfenerndte, der Preis festsetzt. Auch der Durchgangszoll müßte in diesem Monat erhöhet

werden, wenn Baiern mehr Hopfen erbauet, als es bedarf, damit die Concurrenz des böhmischen Hopfens in den angrenzenden Staaten die Preise des baierischen nicht herabdrücke und dem baierischen Absatz nachtheilig werde.

Dieser Durchgangszoll müßte jedoch nicht ganz so hoch seyn, als der Mehrbetrag der Fracht des Centners böhmischen Hopfens von Prag durch Sachsen nach Frankfurt, weil sonst der Durchgang dieser Waare durch einen andern Staat geleitet würde, ohne den Absatz des baierischen Hopfens zu begünstigen.

Ad 2.

Der baierische Zolltarif ist dem Fabrikſysteme in Baiern nachtheilig, weil er die Einfuhr der Garne und Zwirne zu hoch besteuert. Baiern bedarf dieser Artikel aus dem Auslande für sein Manufactursystem, ohne dieselben können die Manufacturen nicht gedeihen, welche dort erst im Entstehen sind. Diese Artikel können nicht eher einer hohen Besteuerung unterliegen, bis im Staate hinlängliche Spinnereien entstanden sind, welche durch Concurrenz die Preise der Garne und Zwirne auf den Mittelpreisen erhalten und nicht doppelt und dreimal mehr Spinnerlohn nehmen, als das Ausland.

Die über No. 60 fabricirten baumwollenen Garne werden größtentheils aus England bezogen, weil in Deutschland die feinen Garne nicht gesponnen werden.

Die Schweizer spinnen nur bis zu No. 100; England spinnt bis zu No. 280.

Ein hoher Zoll auf diese Garne ist den Manufacturen, die ihrer bedürfen, nachtheilig.

Durch hohe Prämien und durch Zusicherung eines Zolles auf die fremden Garne, (wenn diese im Inlande eben so gut und so fein, wie in England, gesponnen werden) der die inländische Fabrikation schützt und die Manufacturisten nicht nöthiget, die Garne theuerer zu bezahlen, als sie aus England mit der Fracht bezogen werden können, wären diese feinen Spinnereien nach und nach einzuführen, für welche bis jetzt große Summen nach England gehen.

Ob die Engländer mit Vortheil feiner spinnen können, weil ihre Maschinen besser eingerichtet sind, oder ob es an der Baumwolle liegt, weil sie nur ostindische Baumwolle spinnen, während man in Deutschland levantische spinnt, wäre wohl einer nähern Untersuchung werth.

Der Tarif ist ferner dem Manufactursysteme nachtheilig, weil die Zollsätze auf ausländische Manufacturwaaren zu hoch angesetzt sind, vorzüglich auf baumwollene und wollene Waaren, die dadurch der Einschwärzung mehr unterworfen sind und somit der inländischen Industrie den Schutz nicht gewähren, wie geringe Zollsätze.

Der Zollsatz von 3 Gulden 20 Kr. auf den Centner rohen Zucker zum Raffiniren ist gleichfalls zu hoch, weil die baierischen Zuckerraffinerien mit den Amsterdamer und den Hamburger nicht Preise halten können.

Ad 3.

Weil der Zweck der Grenzzölle auch dahin gerichtet ist, den Ausfall zu decken, der durch die Aufhebung der inneren Zölle, des Geleites für den Aufwand des Straßenbaues, für die Controlle und für die Bewachung der

Grenze entstehet, sind die Zollsätze auf alle Gegenstände, die man nicht als Schutz für die inländische Landesökonomie, der Gewerbe und der Industrie rechnet, in dem baierischen Tarif viel zu hoch, insbesondere auf die Colonialwaaren; denn hohe Zollsätze tragen nicht so viel, als niedrige Zollsätze.

Man kann bestimmt annehmen, daß die Hälfte der in Baiern abgesetzten Colonialwaaren eingeschwärzt werde und daß ihr Verbrauch in Baiern, seiner geographischen Lage nach, viermal größer wäre, wenn diese mit einem geringen Eingangszoll belegt wären.

Baiern würde bei einem achtmal geringeren Einfuhrzoll auf die Colonialwaaren und einer Consumtionssteuer auf den inneren Verbrauch eben so viel an Eingangszoll und Consumtionssteuer beziehen, als jetzt; die Circulation des inneren Geldverkehrs würde sich verdoppeln, Handel und Gewerbe würden einen neuen Aufschwung bekommen und die ehemaligen großen Handelsstädte, Nürnberg und Augsburg, würden sich wieder beleben und nach und nach ihren ehemaligen Flor wieder erlangen.

Ad 4.

Die Transitozölle sind nach den liberalsten Grundsätzen eingerichtet, allein so lange der innere Verkehr durch zu hohe Zölle gefesselt ist, können diese den großen Erwartungen nicht entsprechen, zu welchen sie sonst berechtiget wären.

Ad 5.

Die Ausgangszölle sind im Allgemeinen nicht zu hoch, mit Ausnahme einiger Zölle, welche auf die Landesökono-

mie Bezug haben, namentlich der Zollsatz auf den Ausgang der Pferde.

Nachdem man den baierischen Zolltarif, in Beziehung auf Baierns Interesse, beleuchtet hat, ist es erforderlich, das Interesse aller deutschen Staaten zu erörtern, welche sich diesem Zollsysteme anschließen könnten.

Allgemeine Bemerkung.

Nach dem wiener Frieden, in den pariser Territorial- und Entschädigungsverhandlungen des Jahres 1810, brachte Napoleon eine Vereinigung des Zollwesens allen Ländern des damaligen rheinischen Bundes in Anregung. Die Zölle sollten an die Grenze des Rheinbundes verlegt, eine General-Zolleinnahme errichtet und diese nach Abzug der Verwaltungskosten nach der Bevölkerung eines jeden Staats unter ihnen vertheilt, auch nach diesem Maßstabe die Zollbeamten von einem jeden Staat ernannt werden.

Es wurde hierauf bemerkt, daß die Aufhebung der inneren Grenzzoll-Linien die Zolleinnahme sehr verringern werde, weil man, ohne den Handel zu fesseln, wodurch die Zolleinnahme sich noch mehr vermindern werde, die Grenzzölle nach dem Maßstabe nicht erhöhen könne, nach welchem einzelne der einträglichsten Zoll-Linien aufhören müßten. Napoleon glaubte den Ausfall durch die Auflage auf die Colonialwaaren und auf den Tabak zu decken. Hierauf wurde bemerkt, daß die hohe Auflage auf diese Waaren den Handel und den innern Verkehr fesseln und

gewiß weniger eintragen würde, als ein mäßiger Zoll auf diese Artikel.

Auf dessen Behauptung, daß die Vereinigung dieser Staaten in ein Zollsystem ihr Interesse noch mehr an einander knüpfe und die Verhältnisse des rheinischen Bundes consolidire, wurde bemerkt: daß es sehr problematisch sey, ob dadurch ein allgemeines Interesse bezweckt werden könne, weil das besondere Interesse eines jeden Staats demselben hier im Wege stehe. Ein jeder deutsche Staat bilde eine besondere deutsche Völkerschaft, deren besonderes Wohl ihrem Regenten obläge. Die Tendenz des Zollsystems sey, neben Vermehrung der Staatseinnahme für den Staatsbedarf, besonders dahin gerichtet, die inländische Industrie gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen. In Deutschland sey aber, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, das Manufactursystem noch im Entstehen; ein allgemeines Zollsystem für Deutschland würde daher, in Betreff der Industrie, nur diesem Staate Vortheile gewähren, die übrigen deutschen Staaten aber dadurch verhindert werden, diese in ihren Landen immer mehr zu entwickeln und zu consolidiren, weil die unbeschränkte Concurrenz der sächsischen Manufacturen die der übrigen Staaten alsdann nicht aufkommen lasse.

Bis jetzt habe die Landesökonomie von dem Staate noch keinen Schutz verlangt gegen die auswärtige Concurrenz, weil die fortwährenden Kriegsjahre die Landesproducte in hohem Werth hielten. Wenn aber der Tempel des Janus geschlossen sey, so verlange der Ackerbau, auf welchem der ganze Wohlstand des Staats beruhe, einen besondern Schutz, und in dieser Hinsicht sey das Interesse

der deutschen Staaten noch divergirender. Die freie Einfuhr der Landesproducte würde dem einen Staate große Vortheile gewähren und dem andern tiefe Wunden schlagen.

Das Geschrei der Kaufleute und der Theoretiker über zu hohe Zölle sey imaginair, weil, seitdem die Staaten anfingen, den inneren Verkehr frei zu geben und ein wohlgeordnetes Zollsystem nach und nach einzuführen, der Handel in jedem derselben zugenommen habe. Auch seyen die nord- und süddeutschen Handelsverhältnisse sich entgegen.

Hierauf blieb dieser Gegenstand damals auf sich beruhen.

Er wurde später wieder ergriffen und scheiterte, weil ein jeder deutsche Staat ein besonderes Interesse hat, welches dem allgemeinen nicht nachstehen kann.

Besondere Beleuchtung.

1) In Beziehung auf eine Vereinigung Baierns mit dem Königreiche Wirtemberg in ein Zollsystem.

Wirtemberg ist reich an Getreide, Holz, Vieh und Wein.

Nach den der Ständeversammlung vorgelegten Notizen, welche sich auf officielle Angaben stützen, wurde in dem verflossenen Jahre für 2,810,000 Gulden Getreide in die Schweiz verkauft, aus Baiern wurde hingegen für 640,000 Gulden eingeführt.

Wirtemberg hat einen Activhandel mit Holz, vorzüglich nach Holland, dennoch wurde für 100,000 Gulden Brennholz voriges Jahr eingeführt.

Obgleich Wirtemberg einen bedeutenden Viehhandel

nach Frankreich und der Schweiz mit fettem Vieh treibt, so bezog es dennoch voriges Jahr an Vieh aller Art aus Baiern für 1,191,470 Gulden, wodurch nach der hier anliegenden Tabelle die Viehpreise so herabgedrückt wurden, daß nach der Durchschnittsberechnung der letzten sechs Jahre der Mittelpreis eines Ochsen zu 40, einer Kuh zu 20, eines Rindes zu 15, eines Kalbes zu 4, eines Schaafs zu 5 und eines Schweines zu 4 Gulden gerechnet werden konnte, bei welchen die aufgewandten Kosten nicht herauskommen.

Hätte Wirtemberg nach dem englischen oder französischen Zollsysteme die Einfuhr dieser Landesproducte verboten oder mit einem, diesem Verbot gleichkommenden Eingangszoll belegt, so lange diese die festzusetzenden Mittelpreise nicht überschritten, so würde dieser Staat, ohnbeschadet seines bedeutenden Activhandels mit Getreide und Vieh nach der Schweiz, Italien und Frankreich, die für diese Artikel in's Ausland gegangenen 1,831,470 Gulden für den innern Verkehr erhalten, das Land würde den Bedarf an magerem Vieh selbst geliefert, die Preise sich erhöhet und die Viehzucht zugenommen haben.

Rechnet man hierzu 100,000 Gulden für eingegangenes ausländisches Holz, so wurden im verflossenen Jahre dem inneren Verkehre nur in diesen drei Artikeln für beinahe zwei Millionen Gulden entzogen. Wären diese im Lande geblieben, so hätte dieses die Production vermehrt und bedeutend auf die Erhöhung der Getreide-, Vieh- und Holzpreise gewirkt und durch diese, weil das Grundeigenthum mehr eingetragen, auf die Erhöhung seines Werthes und somit auf den Werth des Staatsvermögens; der

Credit würde sich wieder eingestellt haben und die Ganten, welche so sehr zunehmen, würden sich vermindern.

Diese zwei Millionen Gulden mehr im inneren Verkehr, würden eben so vortheilhaft auf die Weinpreise gewirkt haben. Dieser erhöhete Nationalreichthum Wirtembergs würde den Manufacturen und Gewerben mehr Absatz im Inlande und dem Handel neues Leben verschafft haben.

Wirtemberg leidet jetzt vorzüglich durch Mangel an baarem Gelde im inneren Verkehr, weil die Landesproducte keinen Werth haben und die Manufacturen und der Handel nicht so bedeutend sind, daß sie das Land versorgen und den Ueberschuß in's Ausland verkaufen können; deswegen scheint es, als sey der Schutz, den man der Landesökonomie durch die Zollordnung gewährt, ein Bedürfniß des Staates.

Durch das Anschließen des Königreichs Wirtemberg an das baierische Zollsystem verliert Wirtemberg diese zwei Millionen Gulden in seinem innern Verkehr, welche fortwährend in's Ausland gehen. Wirtemberg muß dadurch die Vortheile, welche es durch seinen Activhandel mit obigen Landesproducten erwirbt, mit Baiern theilen. Der ärmsten Classe der Landbauenden, welche sich von der Viehzucht nähren, wird dadurch ihr Erwerb geschmälert.

Es verliert überdies den Ausfall in der Zolleinnahme an der baierischen Grenze, durch welche über vier Millionen Gulden außer Landes gehen, ohne die Summen zu rechnen, welche auf dieser Grenzlinie eingehen.

Die Beschränkung der Einfuhr baierischer Landesproducte, so lange diese die Mittelpreise nicht überschritten haben, würde einen Ausfall in der dortigen Zolleinnahme

gleichfalls hervorbringen, allein der erhöhete innere Verkehr durch das Steigen der Landesproducte und die dadurch entstehende Vermehrung der indirecten Abgaben würde diesen reichlich decken.

Weil Wirtemberg einen bedeutenden Weinbau hat und daher ganze Dörfer ihren Getreidebedarf kaufen müssen, ist der Getreidepreis höher, als in Baiern.

Der wirtembergische Scheffel hält 8 w. Simri, der baierische 10 w. Simri; wenn also der wirtembergische Scheffel Korn 8 Gulden kostet, so müßte er in Baiern im Preise zu 10 Gulden stehen; weil aber in Baiern, und namentlich in Nördlingen an der wirtembergischen Grenze, der Scheffel Korn nach diesem Verhältniß nur 9 Gulden kostet, so ist derselbe in Baiern um einen Gulden wohlfeiler. Diese Vereinigung beider Staaten in ein Zollsystem wird daher den Preis des Dünkels in Wirtemberg noch um einen Gulden herunterdrücken und die Einfuhr vermehren, weil derselbe alsdann frei eingehet.

Nach der wirtembergischen Zollordnung zahlt die glatte Frucht für den Scheffel 12, die rauhe 6 Kreuzer Eingangszoll, nach dem baierischen Tarif und dem Principe der Reciprocität 18, 24, 36 und 48 Kreuzer der Scheffel und 3 Kr. auf das Pferd Straßengeld auf die Stunde.

Die Transportkosten kommen bei einer freien Einfuhr um so mehr heraus, weil Wirtemberg an der baierischen Grenze bedeutende Städte besitzt, namentlich Ulm, Alpeck, Neersheim, Heidenheim, Ellwangen, Gemünd, Aalen, Hall, Künzelsau und Mergentheim, welche alsdann entweder ausschließlich mit baierischem Getreide versehen werden, oder durch diese Concurrenz den Preis des Getreides herab-

drücken, welches aus Baiern, aus dem sogenannten Ries, schon jetzt bis nach Stuttgart eingeführt wird.

Der heilbronner Getreidemarkt wird mit Getreide überführt, weil der Preis des Getreides auf dem Markte in schwäbisch Hall durch die Concurrenz des baierischen Getreides jetzt schon herabgedrückt wird.

Die wirtembergischen Weine können hingegen im baierischen Antheile von Oberschwaben wieder Absatz finden, welche seit dem baierischen Eingangszoll durch die fränkischen Weine in Baiern ersetzt wurden, dagegen, weil die Weine aus Rheinbaiern alsdann frei nach Wirtemberg eingehen, werden diese die badischen Weine ersetzen, welche bei dem nunmehrigen erhöheten Eingangszoll nicht mehr nach Wirtemberg eingehen können, und weil die rheinbaierischen Weine gut und wohlfeil sind, so werden sie in Menge eingehen, und man sieht deswegen keiner Preiserhöhung der wirtembergischen Landweine entgegen, denn was auch nach Baiern an Landweinen verkauft werden sollte, wird durch die Einfuhr der rheinbaierischen Weine wieder ersetzt. Auch steht zu befürchten, daß die wirtembergischen Weine in Oberschwaben und Baiern nicht mehr den Absatz finden, wie früher, weil dort keine Klöster mehr bestehen, die sehr viel consumirten, und weil die wirtembergischen Weine dort durch die weit besseren fränkischen Weine ersetzt wurden, die ihre Preise sehr herabsetzen mußten, seitdem durch einen königl. sächs. Einfuhr- und Consumtionszoll von 4 Rthlr. oder 7 Gulden 12 Kr. auf den baierischen Eimer Wein ihre Versendung nach Sachsen abgenommen hat, wo sie von den französischen, sehr wohlfeilen Weinen, die in Bremen und Magdeburg geschnitten werden, ersetzt worden sind.

Auch setzte Wirtemberg an dem Kocher, der Jaxt und dem untern Neckar jährlich mehrere Tausend Eimer Wein in das Großherzogthum Baden ab; dieser Absatz hat durch das eingetretene Reciprocum von 15 Gulden Eingangszoll für den Eimer ganz aufgehört, welches dem Verkehr der dortigen Gegend nachtheilig ist.

Ohngeachtet des Eingangszolls von 20 Gulden auf den Eimer Branntwein, war voriges Jahr der Verbrauch an declarirten ausländischen Branntweinen 9,200 Gulden. Mit den rheinbaierischen Brennereien, wenn sie nach der Stoppanischen Branntweinwaage den Eimer zu 100grädigen Spiritus brennen, der alsdann frei nach Wirtemberg eingehet, können die wirtembergischen Brennereien nicht Preis halten und sie werden nach und nach eingehen, wie die in dem Königreiche Sachsen, welche mit den preußischen Brennereien nicht Preise in Sachsen halten können, weil sie bis jetzt durch das sächsische Zollsystem gegen die Einfuhr der preußischen Branntweine nicht geschützt sind.

Es folgt daraus, daß auf den Malzaufschlag für die Brennereien im Königreiche Wirtemberg auf die nächsten drei Finanzjahre wenig zu rechnen ist und daß die zollfreie Einfuhr der sehr guten baierischen Biere auch den inländischen Brauereien großen Schaden zufügen werde, wodurch auch bei den Bierbrauereien ein bedeutender Ausfall auf den Malzaufschlag statt finden möchte, der überdies der wirtembergischen Landesökonomie großen Schaden zufügen wird, wenn man die Brennereien nicht in Betreff des Malzaufschlags mit einem billigen jährlichen Fixum belegt, vorzüglich bei selbsterbaueten Erzeugnissen.

Auf die Landesökonomie wird daher das Anschließen

an das baierische Zollsystem nachtheilig wirken. Anstatt daß die Einführung des englischen Zollsystems und der Schutz, welchen man dort der Landesökonomie gewährt, den wirtembergischen inneren Verkehr nicht nur um zwei Millionen Gulden vermehrt hätte, so würde auch dieses System Wirtemberg in den Stand setzen, alle Landesproducte selbst zu erbauen, welche es bedarf, die jetzt vom Auslande jährlich eingeführt werden und verflossenes Jahr, ohngeachtet der in den bedeutendsten Artikeln durch die fremde Concurrenz so tief gesunkenen Mittelpreise, doch 4,473,464 Gulden betragen hatten.

Wie kann z. B. die Schweinezucht in Wirtemberg eingeführt werden, wenn 57,410 Stück Schweine aus dem Auslande die Preise so herabdrücken, daß die aufgewandten Kosten dabei nicht herauskommen?

Wie kann der Hopfenbau eingeführt werden, wenn die Preise durch die fremde Concurrenz auf 8 bis 10 Gulden der Centner herabgedrückt werden?

So wie ein Eingangszoll von 20 Gulden auf den Centner Hopfen gelegt wird und von Seiten der Forstbehörden die Hopfenstangen zu einem billigen Preise abgegeben werden, kann Wirtemberg in einem Zeitraume von drei Jahren seinen Bedarf an Hopfen für seine Bierbrauereien selbst erbauen und dadurch 332,150 Gulden dem inneren Verkehr erhalten.

Der baierische Zolltarif kann die Zolleinnahme nicht vermehren, weil er sich auf hohe Zollsätze stützt und dieser die bedeutendste Zoll-Linie, nämlich die nach Wirtemberg, abgehet. Bei der Theilung der Zolleinnahme muß daher

für beide Staaten ein Ausfall in der Staatseinnahme statt finden.

Durch die Aufhebung der Zoll=Linie zwischen Baiern und Wirtemberg wird der Grenzverkehr sehr zunehmen; Ulm und alle wirtembergischen Grenzstädte werden mehr Verkehr mit Baiern bekommen und durch baierische Landesproducte verproviantirt werden; die Fleischer und die Bäcker werden gewinnen, weil sie das Fleisch und das Brod noch wohlfeiler einkaufen können; der innere Landesverkehr in Wirtemberg, die Circulation des Geldes und der Absatz der wirtembergischen Producte wird darunter leiden, weil der Verkehr mit Baiern in Beziehung auf die Landesökonomie, auf welcher der Wohlstand des Staats beruhet, für Wirtemberg passiv ist, denn ohngeachtet des bis jetzt bestehenden Eingangszolls hat dieser Staat, nach den officiellen Berechnungen, verflossenes Jahr über 90,000 Stück mageres Vieh und für 640,000 Gulden Getreide aus Baiern erhalten. Auch der Handel in Wirtemberg, vorzüglich der Colonialwaarenhandel, wird bedeutend leiden.

Nach den Zollregistern war bei hohen Zöllen in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ im Durchschnitt die Einfuhr jährlich nur 17,000 Centner Zucker. Bei niedrigen Zöllen in den Jahren $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ doppelt so viel, nehmlich 33,000 Centn. Durch die Gleichstellung mit den baierischen hohen Zollsätzen wird der Handel wieder auf 17,000 reducirt, welche den wirtembergischen Grenzstädten an der baierischen Grenze entzogen werden. Wer diese jetzt mehr verschleißen wird, anstatt Wirtemberg, ist leicht einzusehen.

Die hohen Zollsätze schließen Baiern und Wirtemberg vom Handel mit andern Staaten aus, sie beschränken den

innern Verkehr, begünstigen und nöthigen zur Schmuggelei, demoralisiren den Staat und schmälern seine Einnahme.

Der baierische und der wirtembergische Krämer werden dadurch verlieren.

In Baiern ist der Transito freigegeben, der Kaufmann muß aber für die zum Transitohandel bestimmten Waaren ein eigenes Lager haben, welches auf der Mauth deponirt ist.

Der baierische Krämer kauft diese Waare als Transitogut vom Kaufmann, er umgehet dadurch den baierischen Zoll, daß er damit die Messen in den wirtembergischen Städten beziehet. Dieser Handel hört auf, so wie Wirtemberg die hohen Zollsätze auf diese Waaren annimmt.

Der wirtembergische Kaufmann erhielt bisher die preußischen Mitteltücher und die Waaren der leipziger Messe auf diesem nehmlichen Wege, und erhielt dieselben besser und wohlfeiler, als wenn er sie selbst in Leipzig eingekauft hätte, weil vorzüglich die fürther Handelsleute in Baiern ein großes Talent im wohlfeilen Einkaufe preiswürdiger, geschmackvoller Waaren besitzen, wodurch dieser auch durch die zweite Hand öfters billiger und besser ausfällt, als bei einem directen Einkaufe.

Der baierische und der wirtembergische Handelsstand verlieren daher durch diese Vereinigung.

Die Tuchmanufacturen in diesen beiden Staaten werden dadurch nichts gewinnen, wenn sie fortfahren, zu theuere Tücher zu liefern; denn beim hohen Zoll werden die ausländischen Tücher leichter fabricirt, um denselben zu vermindern. Ob dabei aber, weil sie dennoch eingeführt werden, der redliche oder unredliche Kaufmann gewinnt, ist leicht einzusehen.

Der Verkehr eines Landes theilt sich in zwei Theile, in den Grenzverkehr und in den innern Landesverkehr. Ersterer ist in der Regel die Opposition des andern; was dem einen günstig ist, wirkt nachtheilig auf den andern.

Die wirtembergische Industrie, die Manufacturen und Gewerbe haben seit 12 bis 13 Jahren, oder vielmehr schon, seitdem Wirtemberg ein Zollsystem hat, sehr zugenommen, sie sind aber dennoch bei weitem nicht hinreichend, um die desfallsigen Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, denn im verflossenen Jahre war nach den officiellen Berechnungen der Bedarf an ausländischen Wollenwaaren 1,083,600 Gulden,

an Baumwollenwaaren	1,010,000	=
= Seidenwaaren	911,467	=
= Leder	214,525	=
= Gold= und Silberwaaren . .	290,000	=
= Quincaillerie= und Broncewaaren	94,500	=
= Holz= und Beinfabrikaten . . .	31,900	=
= Glaswaaren	100,000	=
= Galanteriewaaren	300,000	=
= Thonwaaren	33,380	=
= Strohwaaren	126,000	=
= Chemischen Erzeugnissen . . .	105,640	=
= Hüten	23,000	=
= Papier	43,960	=
= Tabak	63,460	=
= Wachslichtern und weißem Wachs	20,760	=
	4,452,192	Gulden.

Durch die Aufhebung der baierischen Zoll=Linie erhielt die wirtembergische Industrie einen größeren Markt, weil

Baiern eine beinahe dreimal größere Population als Wirtemberg hat, und nach diesem Verhältnisse weniger Fabriken besitzt, als Wirtemberg. Es ist diese Vereinigung beider Staaten in ein Zollsystem der wirtembergischen Industrie in dieser Hinsicht ohne Zweifel vortheilhafter, als der baierischen.

Die Krämer sind in Wirtemberg industriöser als in Baiern. Die Ehinger Krämer sind in der Schweiz und in Baiern berühmt, sie werden den wirtembergischen Manufacturen in Baiern mehr Absatz verschaffen, als den baierischen in Wirtemberg zu Theil wird. Die wirtembergischen Manufacturen werden sich dadurch vervollkommnen, zumal wenn es ihnen nicht an dem erforderlichen Credit fehlen sollte, um durch ein größeres Gewerbscapital ihr Geschäft zu erweitern. Sie werden an Wollen- und Baumwollenwaaren immer mehr liefern, so daß der ausländische Bedarf, der voriges Jahr an fremden Waaren 4,452,192 Gulden betragen hatte, sich nach und nach unter obigen Conjuncturen verringern könnte.

Es handelt sich aber um die Frage: wird der Vortheil, welchen die wirtembergische Industrie dadurch bekommt, die Nachtheile überwiegen, oder doch das Gleichgewicht herstellen, welches der Verlust, den die Landesökonomie dadurch erleidet, unterbrach? Wird dieser Verlust nicht nachtheiliger auf den Absatz der inländischen Fabrikate im Inlande wirken, als der Vortheil, einen größeren Markt für diese erlangt zu haben? Wird die zu erwartende erhöhete Landes-Industrie, die vermehrte Circulation des Geldes im Lande diejenigen Geldsummen ersetzen, die dadurch der Landesökonomie entzogen werden?

Die Vortheile, welche der Staat durch ein erweitertes Manufactursystem erlangt, sind nicht gleich bemerkbar, sie wirken nicht so direct auf die Mehrzahl und auf die Vermehrung der Staatseinnahme, als das Agricultursystem.

Die Landesökonomie ist für die wirtembergische Staatseinnahme um so wichtiger, weil die Staatsdomainen sehr bedeutend sind. Ihr höchstmöglicher Ertrag ist daher das wichtigste Augenmerk für diesen Staat.

Ob der Ausfall, welcher für die wirtembergische Zolleinnahme durch diese Vereinigung entstehet, durch einen erhöheten Zoll auf die Colonialwaaren und auf den Tabak gedeckt werden kann, muß die Erfahrung lehren. Das erste Jahr wird hierdurch keine Vermehrung der Zolleinnahme bezweckt werden können, weil der Handelsstand in Wirtemberg, der diese Zollauflage voraussah, sich reichlich mit diesen Artikeln versehen hat. Ueberhaupt wird dieser außerordentliche hohe Zoll zu großen Einschwärzungen in diesen Artikeln Anlaß geben; er wird der Staatscasse weniger Vortheile gewähren, als ein mäßiger Zoll, auch fällt durch die Gleichstellung der bisher viel höheren Zollsätze auf diese Waaren mit den baierischen der Absatz nach Baiern weg und der verzollte Bedarf wird sich wieder, wie früher, auf die Hälfte des bisherigen Bedarfs beschränken.

Diese erhöheten Zölle und der Malzaufschlag werden daher das Deficit nicht decken und die Aufhebung der baierischen Grenzzoll-Linie wird das Deficit vergrößern.

Die Auflage auf die Fabrikation des Tabaks wird bei der Staatseinnahme in einigen Jahren nicht mehr in Rechnung kommen, weil Baiern in der Fabrikation dieser Waare

gegen Wirtemberg vorausgeschritten ist. Die wirtembergischen Tabaksfabrikanten werden daher mit den baierischen nicht Concurrenz halten können.

Die Fabrikation des preiswürdigen Tabaks unterliegt einer besonderen Manipulation. Das Bestreben, den Geschmack und die Gunst des rauchenden und schnupfenden Publicums in dieser Hinsicht zu gewinnen, kann mit dem anderer Fabriken und Manufacturen nicht verglichen werden.

Se. Majestät der König Wilhelm von Wirtemberg hat unendlich viel für die Landesökonomie in seinen Staaten gewirkt. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn sich Se. Majestät überzeugen werden, daß diese durch die Zollvereinigung Schaden leidet, und sich ein Ausfall in der Staatseinnahme dadurch ergiebt, Sie das englische oder ein anderes Zollsystem vorziehen werden, welches die Landesökonomie, als das Grundgebäude des Wohlstandes, gegen fremde Concurrenz schützt und die Landesproducte in einem Mittelpreise zu erhalten sucht.

2) In Beziehung auf das Großherzogthum Baden.

Baden hatte früher sehr hohe Zollsätze. Dieser Staat überzeugte sich durch die Erfahrung, daß geringe Zollsätze der Staatscasse, dem Handelsverkehr, der Industrie und dem Gewerbe vortheilhafter sind, als hohe Zölle. Letztere gewähren bekanntlich den inländischen Manufacturen keinen Schutz; sie sind auch der geographischen Lage Badens nicht angemessen.

Der Handel so wie die Industrie haben in Baden seit 12 Jahren sehr zugenommen. Baden befindet sich

wohl bei seinem jetzigen Zollsystem; warum sollte es eine Aenderung treffen?

Eine Erhöhung der Eingangszölle auf die Landesproducte, so lange diese die, zum Schutz für den inländischen Ackerbau, der in dem Großherzogthume Baden, vorzüglich in seinen südlichen Provinzen, noch großer Aufmunterung bedarf, festzusetzenden Mittelpreise nicht überschritten haben, würde dem überlinger und dem stockacher Getreidemarkt anfänglich nachtheilig seyn. Es handelt sich hier nur um die Frage: ob der innere Landesverkehr dadurch dort mehr gewinnt, als der Grenzverkehr verliert, und ob ein erhöheter Getreidepreis den badischen Bewohnern des Bodensees vortheilhaft ist? Durch diese Maßregel würden die Getreidepreise im Oberlande und am Bodensee steigen, und Hohenzollern-Sigmaringen genöthiget seyn, sich dem badischen Zollsysteme anzuschließen, weil es seine Landesproducte in und durch das Großherzogthum Baden ausführt.

Ein erhöheter Eingangszoll auf Vieh und Getreide, so lange diese die festzusetzenden Mittelpreise nicht überschritten haben, könnte nur vortheilhaft auf die Landesökonomie wirken.

Es ist zu beklagen, daß der erhöhete Eingangszoll auf die badischen Weine in das Königreich Wirtemberg, von 15 Gulden auf den Eimer, Baden nöthiget, um den dadurch statt findenden Ausfall in der Zolleinnahme zu decken, das Reciprocum einzuführen und zugleich auf die Durchgangszölle aus Wirtemberg eine Erhöhung zu legen, die im Nellenburgischen und in Beziehung auf den wirtembergischen Activhandel nach Frankreich und der Schweiz, demselben nachtheilig ist, während ein noch so hoher Durch-

gangszoll in der Pfalz auf die von Rheinbaiern durch das Badische in's Wirtembergische gehenden Landesproducte und Erzeugnisse für Wirtemberg vortheilhaft ist, weil die Concurrenz der rheinbaierischen Landesproducte, vorzüglich der Weine und Branntweine, auf die wirtembergische Landesökonomie nachtheilig wirken muß.

Der erhöhete Eingangszoll auf die badischen Weine ist für Wirtemberg eben so nachtheilig, als für Baden. Wirtemberg verliert dadurch den mäßigen Eingangszoll auf diese Weine in seiner Zolleinnahme, weil dieselben bei dem hohen Zoll nur eingeschwärzt werden können. Es verliert durch das von Baden eingeführte Reciprocum den Absatz seiner Neckar-, Jaxt- und Kocherweine nach Baden, der jährlich mehrere Tausend Eimer beträgt, und durch den dadurch entstehenden Mangel an Concurrenz im Einkauf ist der Preis dieser Weine, im Vergleich gegen die Preise der Tauberweine, um 10 Gulden pro Eimer heruntergedrückt worden, welches, zumal in diesem Jahre, höchst nachtheilig auf die dortigen Gegenden wirkte, weil über 50,000 Eimer dort erbauet wurden. Das Gewerbscapital dieser Gegenden hat sich durch diesen die Preise herunterdrückenden Mangel an Concurrenz um 500,000 Gulden vermindert, die weniger in Umlauf kamen.

Wäre der wirtembergische Weinbau durch Anpflanzung edlerer Weinstöcke schon so veredelt, daß man der fremden Landweine nicht bedürfte, so würde ein hoher Zoll auf den Verbrauch der badischen Weine in der Natur der Sache liegen; weil aber diese Landweine durch andere fremde Landweine ersetzt werden müssen, der hohe Zoll aber Baden zwingt, Maßregeln zu ergreifen, die dem wir-

tembergischen Handesverkehr nachtheilig sind, so ist derselbe für Wirtemberg verderblich.

3) Die beiden hessischen Staaten und Nassau sind in der nehmlichen Lage wie Baden; ihr Interesse verlangt es, daß niedrige Zollsätze die Basis des Zollsystems seyen.

4) Die herzoglich sächsischen Häuser haben bis jetzt kein Zollsystem, wie die süddeutschen Staaten, und befinden sich wohl dabei. Ein Anschließen an das baierische Zollsystem würde großen Schwierigkeiten unterworfen seyn, auch in Betreff des Salzwesens. In den Herzogthümern sind viele und bedeutende Salinen. Der Salzpreis ist dort zu 2 bis 3 Kreuzer das Pfund regulirt; da nun in Baiern das Pfund 4 Kreuzer kostet und die in den Herzogthümern gelegenen Salinen weit mehr produciren, als sie consumiren, so würde Baiern mit Salze überführt werden, weil diese Salinen von der baierischen Grenze nicht so entfernt sind, daß die Transportkosten die dadurch zu hoffenden Vortheile überwiegen. Die Zoll-Linie an der sächsisch-preußischen Grenze ist schwer zu bewachen, weil die preußischen Staaten sie so oft durchschneiden.

Der Handel mit Colonialwaaren ist ein Haupthandelszweig in den herzoglich sächsischen Staaten. Weil alle in's Ausland verkauft werdende Artikel keiner Abgabe unterliegen und dem Kaufmann von Seiten der Regierung ein großes Zutrauen geschenkt wird, kann der altenburger Kaufmann die Waaren wohlfeiler liefern, als der leipziger und der nürnberger. Altenburg ist daher größtentheils im Besitz des Colonialwaarenhandels nach Oesterreich.

Ein Impost auf diese Waaren, und zumal ein so großer, wie der baierische Zolltarif vorschreibt, der auf den baierischen Centner 10 Gulden legt (der baierische Centner verhält sich zum wirtembergischen wie 6 zu 7), würde den blühenden Handel der herzoglich sächsischen Städte, und namentlich den von Altenburg, verderben.

5) Das Königreich Sachsen.

Der höchstselige König Friedrich August hatte die Regierung seiner Staaten im Jahr 1768 in einer Epoche übernommen, wo der sächsische Staat von den Drangsalen des siebenjährigen Krieges und durch das verschwenderische Ministerium des Grafen von Brühl, während des Verlaufs von 25 Jahren, gänzlich erschöpft war.

Der Administrator des Landes, der Prinz Xaver von Sachsen, hatte, um die inländischen Manufacturen und Gewerbe zu beleben, im Jahre 1767 eine sehr hohe Abgabe auf alle ausländischen Waaren gelegt. Weil aber der Impost zu hoch und wenig Rücksicht dabei auf die Handelsverhältnisse der Stadt Leipzig genommen und weil der Einfuhr des fremden Getreides kein Ziel gesetzt war, welches damals anhaltend in niedrigen Preisen stand und wovon jährlich 900,000 Scheffel aus Böhmen eingeführt wurden, wodurch nicht allein jährlich 1½ Million Thaler aus dem inländischen Verkehr und in's Ausland gebracht, sondern auch das inländische Getreide werthlos gemacht wurde, konnten die sächsischen Manufacturen nicht gedeihen. Sie fanden auf den inländischen Märkten keinen Absatz, weil der Landmann, durch die Concurrenz des ausländischen

Getreides gedrückt und die Getreidepreise dadurch unter den Culturkosten gehalten wurden.

Es war daher natürlich, daß, um die leipziger Messe wieder zu beleben, bei dem Regierungsantritt des Königs der Handel mit ausländischen Waaren wieder freigegeben wurde.

Durch die hohen Getreidepreise, welche seit dem Jahre 1772 immer höher stiegen, so daß eine neue Kammertaxe in allen Staaten erfolgte, welche als Mittelpreis für die Landesproducte angenommen wurde, und weil in der Regel der Weizen über 4, der Roggen über 3, die Gerste über 2 und der Hafer über 1 Thaler der dresdner Scheffel stand, blühte der Ackerbau. Der Landmann verschaffte dem Manufacturisten auf den inländischen Märkten immer mehr Absatz, der innere Verkehr nahm zu, die Geldcirculation vermehrte sich, mit ihr der Credit des Gewerbes und die Vermehrung des Gewerbcapitals, um das Geschäft zu erweitern.

Weil Sachsen bis zum Anfang der französischen Revolution der einzige Staat in Deutschland war, welcher Manufacturen besaß, die mehr Waaren für den häuslichen Bedarf, als Gegenstände des Luxus verfertigten, fanden diese bei dem zunehmemden allgemeinen Wohlstand und bei der durch die hohen Preise der Landesproducte immer mehr zunehmenden Circulation des baaren Geldes vielen Absatz im Inlande und auf den Messen zu Leipzig, Frankfurt und Braunschweig, wodurch die Manufacturen eine solche Ausdehnung erhielten, daß sie das Inland mit seinem Bedarf versehen konnten.

Weil das Getreide selten unter den Mittelpreisen stand,

welches die Zufuhr aus Böhmen verhinderte und das Geld im Lande erhielt, vervollkommnete sich nicht sowohl das Agricultur-, sondern auch das Manufactur-System; beide kamen dadurch in das erforderliche Gleichgewicht, weil der Landmann, der die Mehrzahl der Staatsangehörigen ausmacht, das, was ihm von dem Erndte-Ertrag nach Abzug der Culturkosten übrig blieb, dem Manufacturisten zuwenden konnte, welcher dafür das Getreide mit Freuden nach dem Mittelpreise bezahlte.

Der sächsische Handel und die Industrie erhielten einen neuen Schwung, als durch die Folgen der französischen Revolution Marseille und die Seehäfen des mittelländischen Meeres den levantischen Handel theilweise verloren, der für die deutsche Industrie als Zwischenhandel damals von Augsburg benutzt wurde; er zog sich in Beziehung auf deutsche, französische und theilweise auf englische Waaren, nach Leipzig und wurde Landhandel, theils direct nach Thessalonien, nach der Moldau und Wallachei, theils wurde er Zwischenhandel durch den wiener und triester Handelsstand, der dadurch zugleich die österreichischen Manufacturen in das Leben rief.

Die großen Ereignisse des neunzehnten Jahrhunderts, und vorzüglich das Continental-System, ließen die Vorschüsse reichliche Zinsen tragen, welche der verewigte König Friedrich August den Mousselin-Manufacturen in Plauen und den Baumwollen-Manufacturen in Chemnitz, öfters ohne Ersatz, verwilliget hatte.

Chemnitz rühmte sich schon während des Continental-Systems, den ersten Manufactur-Städten Englands die Spitze bieten zu können; der Luxus und die Wohlha-

benheit in dieser Stadt waren größer, als in Leipzig und Dresden.

Die sächsischen Manufacturen konnten wegen ihrer Güte und ihrer großen Wohlfeilheit mit allen Fabriken des Continents Preise halten. Die Märkte des nördlichen Europa und ganz Deutschlands waren ihnen durch Leipzig geöffnet, so wie die Griechenlands und den damals so reichen Inseln des Archipels; durch Thessalonien Smyrna's und der asiatischen Türkei, durch Odessa Tiflis und Persiens.

Die Aufhebung des Continentalsystems wirkte nachtheilig auf die sächsischen Manufacturen; England trat zu früh wieder mit seinen großen Manufacturen in die Concurrenz. Es verschleuderte damals absichtlich seine Waaren, um die Industrie in Deutschland zu vernichten, oder wenigstens zurückzuhalten. Das sächsische und überhaupt das Manufactursystem des Continents, war noch nicht hinlänglich consolidirt, um diesen Einfluß der englischen Waaren nicht schmerzlich zu empfinden.

Sachsen mußte seine Manufacturen verringern; weil aber das Getreide bis zu dem Jahre 1822 nicht unter dem Mittelpreise stand, gewährte der innere Verkehr auf den Märkten dem Fabrikanten hinlänglichen Absatz für die Fortsetzung seines Geschäfts. Weil die sächsischen Manufacturen für den häuslichen Bedarf sehr nützlich sind, blieben sie gesucht im Inlande, während die leipziger, die frankfurter und die braunschweiger Messen ihren Absatz in das Ausland begünstigten; dadurch wurden die Fabrikanten in den Stand gesetzt, ihrem Geschäfte diejenige Ausdehnung zu geben, welche vor der Einführung des Continentalsystems stattfand.

Bei der Mäßigkeit der Bewohner Sachsens und bei ihrer Industrie, die nicht sowohl auf dem Systeme der Maschinenfabrikation, als auf Hände-Arbeit beruhet, wurden die örtlichen Wunden eines Kriegs leicht geheilt, welcher, zumal in den Jahren 1812 und 1813, ungeheuere Geldmassen in Umlauf gesetzt und die Städte bereichert hatte. Ackerbau, Gewerbe, Manufacturen und Handel blüheten und standen im Gleichgewichte gegen einander.

Das wahre gesellschaftliche Glück bestand damals in Sachsen. Der Landmann erfreuete sich der von ihm producirten Erzeugnisse des Landes, weil sie nicht werthlos waren; der Bürger bezahlte mit Vergnügen den damals bestehenden Mittelpreis dafür, weil sein Gewerbe blühete; und weil der Landmann durch die Mittelpreise der Landesproducte sein Auskommen hatte, konnte er diesen und den Manufacturisten in Nahrung setzen. Ein gewöhnlicher Wochenmarkt in Sachsen war damals so besucht von Käufern und Verkäufern, als jetzt ein Jahrmarkt es ist.

Die Spinnerinnen und Spitzenklöpplerinnen in dem Gebirge konnten Butter zu ihren Kartoffeln essen, obgleich der Scheffel Roggen damals drei Rthlr. galt, weil ihr Gewerbe ging. Der Tagelöhner hatte seinen Verdienst, und es war Niemand in Sachsen, das Kind wie der Greis, der nicht sein tägliches Brod verdienen konnte. Sachsen hatte keine Armen, weil Jeder bei den guten Getreidepreisen und den dadurch erfolgten Absatz der Manufacturen im Lande sein Brod verdienen konnte.

Die leipziger Messe blühete, ein reges Leben, eine große Circulation des Geldes war in allen Städten. Die

Residenz wurde, ohngeachtet der Abtretung eines Landestheiles an Preußen, immer bevölkerter und verschönerte sich; der Gutsbesitzer war wohlhabend und verzehrte den Ertrag seiner Wolle und der Ernte seiner Weizenfelder im Winter in der Residenz. Der Pachter zahlte seinen Pacht richtig.

Der Landmann aus den fruchtbaren Gegenden der angrenzenden sächsischen Schweiz fuhr mit wohlgenährten, raschen Pferden die leeren Körbe und die fröhlichen Verkäuferinnen der Landesproducte von dem dresdner Wochenmarkte in ihre schönen und neu aufgebaueten, durch die Kriegsereignisse zertrümmert gewesenen Dörfer zurück; der schnelle Trapp der Pferde und der Jubel der Landmädchen überzeugte den müßigen Städter, daß sie mit den Marktpreisen zufrieden waren. Fremde aller Nationen verzehrten in der Residenz große Summen, weil sich Niemand um sie bekümmerte. Dresden war die einzige Stadt in Deutschland, die das Gepräge einer großen Hauptstadt an sich trug, durch den großen Zusammenfluß von Menschen aller Art, unter denen kein Stand vor dem andern prädominirte; durch seine von Tag zu Tage sich vermehrenden Läden, mit Erzeugnissen der Industrie angefüllt, die noch bis spät in die Nacht durch die schönste Beleuchtung ihre Waaren der wandernden Menge zur Schau aufstellten; durch die große Wohlhabenheit seiner Bürger, durch die glänzenden Equipagen und durch die große Menge der hier sich aufhaltenden Capitalisten.

Maaßregeln, welche dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel nachtheilig sind, werden nicht augenblicklich fühlbar.

Der preußische Zolltarif schloß die sächsischen Manufacturen von den preußischen Märkten aus; diesem folgte der russische Tarif, der gleiche Resultate für beinahe einen halben Welttheil hervorbrachte. Die griechische Revolution lähmte den Handel der leipziger Messe so, daß der Handel mit der Türkei nur noch für Oesterreich bedeutend war und nur diesem Staate noch große Handelsvortheile gewährte und den sächsischen Handel, mit Ausnahme des Handels nach der Moldau und Wallachei, nur noch als Zwischenhandel nach der Türkei benutzte.

Sachsens Manufacturen, durch die Zolltarife der andern Staaten zurückgestoßen, deren eigene Industrie sich dadurch mehr entwickelte und die nun im eigenen Lande gegen die sächsische geschützt war, mußten sich auf den inländischen Absatz, auf den aufgehenden Handel nach Amerika, nach der Moldau und Wallachei und auf den directen Handel nach Tiflis und Georgien beschränken, für welchen letztern Rußland auf 30 Jahre eine freie Durchfuhr von Waaren bewilligt hatte, die auf der leipziger Messe erkauft wurden.

Das anhaltende Sinken aller Landesproducte in Sachsen verminderte die Circulation des Geldes, und setzte den Landmann nach und nach außer Stand, dem Manufacturisten und dem Krämer Verdienst zukommen zu lassen, während der hohe Preis des Gesindelohns, der Schmiede- und Wagner-Kosten und aller übrigen Erfordernisse an seiner Erwerbsthätigkeit nagte.

Für Getreide gingen seit dem Jahre 1822 jährlich für 1½ Million Thaler außer Landes, weil Böhmen bei wohlfeilen Zeiten das sächsische Erzgebirge mit 900,000

Scheffeln Getreide überführt, während es die Ausfuhr nach Sachsen verbietet, so oft das Getreide in Böhmen die Mittelpreise übersteigt.

Obgleich in Sachsen alle Steuern in gutem sächsischen Gelde gezahlt werden müssen, so ist dieses doch nur als fremde Handelswaare in den Händen der Kaufleute, bei welchen die Steuerpflichtigen es alle Monate zur Entrichtung der Steuern gegen 4½ Procent einzutauschen genöthigt sind. Im Handel und Wandel sieht man nur preußisches Geld. Der Böhme erhält daher auch von dem Sachsen nur preußisches Geld für sein Getreide. Weil dieses nun in Oesterreich nicht cursirt, so kaufen es die Prager Juden auf.

Obgleich Sachsen reich an Viehzucht aller Art ist, und 1,200,000 veredelte Schafe hat, so gehen doch seit einigen Jahren Handelsfleischer in die Danziger Niederung, nach Meklenburg und Pommern, und treiben 30,000 fette Hammel in das Land, und der sächsische Landmann weiß die seinigen nicht loszuwerden, weil das ausländische Vieh nicht mit einem verhältnißmäßigen Eingangszoll belegt ist.

Sachsen war das erste Land, welches durch spanische Schafe seine Schäfereien veredelte, weil der höchstselige König der erste Fürst in Deutschland war, der von dem Grundsatze ausging, daß die Kammergüter nicht allein das Monopol der spanischen Schafzucht besitzen sollten, sondern daß dem ganzen Lande diese Befugniß zustehe, denn in der Wohlhabenheit der Unterthanen bestehe der Reichthum des Regenten.

Der Graf von Einsiedel auf Ehrenberg und der Frei-

herr von Heinitz auf Dreschgau waren in den achtziger Jahren die Ersten, welche das allgemeine Vorurtheil bekämpften, das man in Sachsen damals gegen die Einführung der spanischen Schafe hatte. Diese wurden dadurch allgemein in Sachsen verbreitet.

Weil die Kräuter in Sachsen sehr mager aber süß sind, bildete sich aus dieser Veredelung eine eigene feine Wollengattung, in England bekannt unter dem Namen sächsischer Electoralwolle.

Das thierische Fett, welches sich in der sächsischen Wolle befindet, ist weit feiner, als das in der preußischen, böhmischen und süddeutschen Wolle, welches von der süßen aber magern Weide herrührt. Diese Wolle wiegt an sich nicht schwer und producirt einen feineren, kürzeren und elastischern Faden, als die Wolle in anderen Staaten.

Weil der Fabrikant in der Regel dieses thierische Fett aus der Wolle herausbeitzen muß, so kann er schon um deswillen die schwere Wolle, auch ohne die Feinheit zu berücksichtigen, nicht so theuer bezahlen. Die sächsische Wolle hatte in England eine Art von Handels-Monopol erlangt, weil sie kein anderes Land producirte.

Der Stein zu 22 Pfund wurde in den Jahren 1817 und 1818 bis zu 45 und 50 Thaler bezahlt (zwischen 80 und 90 Gulden).

Unterdessen kaufte vorzüglich Preußen in Sachsen die feinen Schafe und Böcke, und veredelte damit seine Heerden.

Die zugleich in allen Staaten errichteten Wollmärkte entzogen Sachsen das Monopol der Electoralwolle, weil dort die Electoralwolle des sächsischen Merzviehes und ihre

Nachzucht paradirte. Die Wollenpreise wurden durch diese Concurrenz in einem Zeitraume von acht Jahren, von 45 Rthlr. auf 15 Rthlr. der Stein herunter getrieben.

Während der einzelne Güterbesitzer in Sachsen allerdings ungeheuere Summen für sein Merzvieh erhält, schlägt diese Ausfuhr der feinsten Schafe dem Lande blutende Wunden.

Hier tritt der seltene Fall ein, daß die Ausfuhr eines Landes-Products dem Staate nachtheilig ist, denn in der Regel ist diese vortheilhaft, weil sie fremdes Geld in den innern Verkehr bringt.

Diese Veredelung kann in Preußen, in Süddeutschland und in den meisten andern Staaten sich selten bis zur vierten Generation des Schafs in seiner sächsischen Feinheit erhalten, wenn sie nicht durch sächsische Schafracen ergänzt und erfrischt wird.

So lange Sachsen die Ausfuhr seiner Schafe nicht verbietet, unterhält es zum Nachtheil des Landes diese fremde Concurrenz, und vermindert jährlich um eine Million Thaler den innern Geldverkehr, durch die dadurch herabgedrückten Wollenpreise.

Auf die Vorstellungen der österreichischen Grundeigenthümer, daß die Einfuhr der preußischen und polnischen Schafe dem Lande nachtheilig sey, weil Oesterreich selbst für seinen Bedarf damit versehen sey, ist, nach den öffentlichen Blättern, dieses Jahr die Einfuhr des fremden Schafviehes verboten worden, und soll nur gegen einen Gubernialpaß gestattet werden.

Die Branntweinbrennereien in Sachsen haben größtentheils aufhören müssen zu brennen und die Branntwein-

lieferungen nach Sachsens Hauptstädten sind in den Händen der Preußen, weil die sächsischen Brennereien nicht gegen diese fremde Concurrenz geschützt sind.

Die sonst für den Landwirth so einträgliche Viehmastung ist vernichtet und das Unschlitt wird aus Rußland eingeführt.

Mit mageren polnischen Ochsen wird das Land überführt, weil sie nicht mit einem verhältnißmäßigen Eingangszoll belegt sind, und die Rindviehzucht und ihr Erlös nimmt von Tag zu Tage ab.

Das fette Vieh, über tausend Ochsen, werden aus Franken nach Leipzig getrieben.

Der von Sachsen getrennte Theil, das preußische Herzogthum Sachsen, ist reich an Holz, vorzüglich an schlagbarem.

Zufolge eines nachhaltigen Umtriebs-Schlags, der sich nach der Beschaffenheit des Bodens richtet, nach welchem der Holzbestand physicalisch schlagbar ist, schlägt man dort in einem jeden Forstamte so viel Holz, als nachwächst, mit Ausnahme einer Reserve für unvorhergesehene Fälle.

Hierdurch wird natürlich die Holzproduction außerordentlich vermehrt, und sehr viel Holz mehr als sonst geschlagen. Weil nun dieses Holz im Preußischen nicht alles consumirt werden kann, so erhalten es die Communen zu billigen Preisen, welche damit die sächsischen Märkte in Leipzig, Grimma und den übrigen Städten des Leipziger Kreises überfahren, wie dies auch von Torgau aus nach Dresden der Fall ist, und dadurch werden die Holzpreise so herabgedrückt, daß sogar die königlichen Holzhöfe in Leipzig keinen Absatz mehr haben und das Holz in den

königlichen Holzschlägen des leipziger Kreises öfters nicht abgefahren wird. Auch von Böhmen aus leidet Sachsen, vorzüglich die Landesökonomie in Dresdens Umgegend, durch die dortige fremde Holzeinfuhr.

Die sächsischen Landesproducte, Getreide, Holz, Vieh und Branntwein, sind durch die fremde Einfuhr so niedergedrückt, daß die beiden ersten Artikel weit unter der Kammertaxe stehen. Dieses wirkt sehr natürlich nachtheilig auf die Manufacturen und auf das Gewerbe, weil diese dadurch im Inlande keinen Absatz haben.

Weil aber der sächsische Fabrikant durch die Concurrenz der Ausländer auf den sächsischen Märkten Schaden leidet, während er die ausländischen, namentlich die preußischen, nicht ohne bedeutenden Eingangszoll besuchen darf, den er für seine Waare bezahlen muß, er mag sie verkaufen oder nicht, und die Concurrenz des Auslandes die sächsischen Landesproducte weit unter den Mittelpreis herabdrückt, so spricht sich in Sachsen immer mehr der Wunsch aus, der Staat möchte doch der Concurrenz des Auslandes ein Ziel setzen, und es haben Viele geglaubt, daß das Anschließen an das baierische Zollsystem vortheilhaft wäre.

Es ist daher nöthig, dieses Zollsystem in Beziehung auf Sachsen zu beleuchten.

Das Anschlizßen an das baierische Zollsystem würde vortheilhaft für die sächsische Landesökonomie seyn, wenn die Landesproducte, Getreide, Holz und Vieh, so lange sie die Mittelpreise nicht übersteigen, gegen die fremde Concurrenz durch hohe Zölle geschützt, und der Branntwein-Spiritus mit einem doppelt so hohen Eingangszolle belegt wäre, als der Branntwein.

Weil aber der Eingangszoll auf das Getreide, wenn dasselbe die Mittelpreise nicht überschritten hat, in dem baierischen Zolltarif zu niedrig angesetzt ist, so schützt derselbe nicht gegen die fremde Einfuhr.

Die Zolleinnahme würde allerdings bei 2, 4, 6, 8 und 10 Groschen für den Scheffel Getreide bedeutend seyn, weil bei wohlfeilen Zeiten 900,000 Scheffel Getreide eingeführt werden. Der Zweck der Zollordnung, Schutz für die inländische Landesökonomie, Erhaltung der Mittelpreise im Lande und Consolidirung der dadurch entstehenden allgemeinen Wohlhabenheit, wird dadurch nicht erreicht, sondern das Gegentheil, weil das fremde Getreide bei diesem geringen Zolle dennoch eingeführt wird.

Bei hohen Getreidepreisen hebt sich der Ackerbau in dem Erzgebirge; derselbe ist sogar, wenn man ihn gegen die fremde Concurrenz schützt, im Stande, durch die zunehmende Veredelung des Bodens den Bedarf des Erzgebirges an Getreide selbst mit der Zeit zu liefern, anstatt daß die zu geringen Getreidepreise, hervorgebracht nicht durch zu gesegnete Ernten des Inlandes, sondern durch fremde Concurrenz, den dortigen Ackerbau Treibenden nöthigen, sein Feld als Weide liegen zu lassen, weil die Getreidepreise zu tief unter den Culturkosten stehen.

Das Erzgebirge baut in der Regel das fünfte Korn. Allein zu einem Scheffel Roggen Land braucht man alsdann dort 10 bis 12 Scheffel Kalk, ohne den animalischen Dünger. Diese Düngung allein kostet daher, den Scheffel mit Steinkohlen gebrannten Kalk zu 8 Groschen gerechnet, 3 Rthlr. 8 Gr. bis 4 Rthlr. Wenn nun der dresdner Scheffel Roggen 1½ Rthlr. kostet, wie dieses

seit sechs Jahren der Fall war, so absorbiret nur allein der mineralische Dünger mehr als zwei Körner von den fünf Körnern, welche der Boden höchstens erträgt. Es ist mithin ganz unmöglich, dort den Scheffel Roggen unter 3 Rthlr. zu erbauen.

Wenn daher der fremden Concurrenz nicht Einhalt geschiehet, so muß sich das Erzgebirge wieder, wie sonst, auf den Haferbau und auf Viehweiden beschränken, die gleichfalls nutzlos sind, wenn das fremde Vieh das einheimische werthlos macht.

Der Eingangszoll auf das Vieh in dem baierischen Tarif ist dem sächsischen Interesse gleichfalls entgegen.

In Sachsen hat das Gestütwesen seit der Trennung des Landes aufgehört, und das Landgestüt ist sehr zurückgekommen. Es werden daher viele Fohlen aus dem Preußischen eingeführt, die der Landmann groß ziehet und dann wieder verkauft. Auch viele Ackerpferde werden eingeführt. Der Eingangszoll auf Pferde sowohl, als auch auf Fohlen ist daher zu hoch; auf Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe dagegen viel zu gering, weil Sachsen eine bedeutende Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht hat, aber an Pferden Mangel leidet.

Der Mittelpreis für eine jede Viehgattung, mit Ausnahme der Pferde und der Fohlen, welche gegen einen geringen Zollsatz eingehen, müßte festgesetzt seyn, und für einen jeden Gulden, um welchen die Viehpreise auf den zu bestimmenden Normal-Viehmärkten unter denselben stehen, müßten zwei Gulden Eingangszoll gezahlt werden. Stehen die Preise über den Mittelpreisen, so wären die Eingangszölle nach den preußischen einzurichten.

Die Holzeinfuhr würde durch den baierischen Zolltarif nicht beschränkt, weil der Zollsatz von ¼ Kreuzer auf einen Gulden Werth von gar keinem Belang ist.

Für die sächsische Landes=Cultur und sogar direct für die Staatseinnahme ist es von dem allerhöchsten Interesse, daß das Holz nicht länger unter die Mittelpreise durch die fremde Einfuhr herabgedrückt werde. Diese wären nach den jetzigen Preisen der königlichen Floß= und Holzhöfe in Leipzig und Dresden zu reguliren.

Wenn die Marktpreise in Leipzig den Preis des herrschaftlichen Floßholzes nicht die eichene und birkene Klafter Holz um 1 Rthlr. 1 Gr., die büchene Klafter um 3 Rthlr. 1 Gr. nach Verhältniß des Ellenmaaßes übersteigt, so müßte für einen jeden Groschen, den die Klafter Holz unter diesen Preisen stehet, sich der Eingangszoll um zwei Groschen erhöhen, und wenn sich der Käufer nicht ausweisen kann, daß dieser Zoll an der Grenze bezahlt ist, so hätte derselbe den Betrag an die Ortsaccise zu bezahlen.

Weil die Holzpreise in Leipzig wegen der städtischen Auflage und der Zufuhr auf der Achse höher als in Dresden, und diese dem Wechsel wegen der Zufuhr sehr unterworfen sind, so müßte die Hauptstadt eines jeden Kreises für den Kreis den Normal=Holzpreis bestimmen. Derselbe würde alle 14 Tage von der Floß= und Holzhof=Behörde, unter besonderer Aufsicht der Kreishauptleute als Polizeibehörde, regulirt, und hiernach die Eingangszölle in den Kreisen angeordnet und der General=Accise=Inspection der Städte zur Controlle mitgetheilt werden.

Wollte man zugleich den Armen gegen den jetzigen

Wucher der Privat=Holzspeculanten schützen, welche das Holz gebund= oder tragenweise verkaufen und es auf diese Weise um mehr als den doppelten Preis verwerthen, so könnte man in den königlichen Holzhöfen das trockene Holz zum Verkauf im Einzelnen klafterweise wiegen, den Holzmacherlohn für Sägen und Spalten, und den dabei stattfindenden Abgang der Späne auf den Holzpreis schlagen und dasselbe pfundweise verkaufen. Auch könnte man alle Stadträthe im Lande anweisen, in den Städten eine solche Einrichtung zu treffen.

Dieses würde zugleich das beste Mittel seyn, den Holzdiebstählen und den dadurch entstehenden Devastationen der Hölzer Einhalt zu thun.

Für die sächsischen Manufacturen scheint das Anschließen an das baierische Zollsystem vortheilhaft zu seyn, weil sich der Markt für die sächsischen Waaren dadurch erweitert.

Weil aber der baierische Tarif den Einfuhrzoll auf fremde Waaren zu hoch ansetzt, und daher, wie die Erfahrung jetzt schon zeigt, die Concurrenz der schweizer Manufacturen in Baiern nicht ausschließt, welche dort in großer Menge und in eben so billigen Preisen wie früher verkauft werden, so erhalten diese dort stets um so mehr den Vorzug, weil die ordinairen Baumwollenzeuge wohlfeiler sind, als die sächsischen, obgleich diese feiner sind und wegen ihrer Dauerhaftigkeit den Vorzug haben.

Auch stehet zu bedenken, daß Baiern und Wirtemberg, welche jetzt frei nach Sachsen handeln können, während der baierische Zolltarif den sächsischen Handel nach Baiern erschwert, dieser Vereinigung Sachsens mit dem baierischen Zollsystem um so mehr Hindernisse in den Weg legen wer=

den, weil die unbeschränkte Concurrenz der sächsischen Manufacturen, welche fest begründet sind, der baierischen und wirtembergischen Industrie, welche sich erst begründen muß, Nachtheile bringen, da diese schon Concurrenz genug an den dort üblichen schweizer Waaren haben.

Die allgemeine Stimme in Baiern, welche überhaupt dem baierischen neuen Zolltarif nicht geneigt ist, behauptet, die Vereinigung mit Wirtemberg über ein Zollsystem wäre der baierischen Industrie nachtheilig, die Concurrenz der sächsischen Manufacturen in Baiern würde dort gewiß nicht gern gesehen werden.

Der hohe Eingangszoll in Baiern auf die Colonialwaaren hat dem Handel in Nürnberg und Augsburg sehr geschadet. Er hat den ganzen Handel nach Oesterreich den Sachsen zugewendet, den theilweise Altenburg an sich zog, weil dort der Handel noch entfesselter ist, als in dem Königreiche Sachsen. Seitdem aber die Elbschifffahrt frei ist und die Wasserfracht die Abgaben im Königreiche Sachsen compensirt, welche die Altenburger von Magdeburg aus für ihre Waaren zahlen müssen, hat sich der Colonial-Waarenhandel mehr nach Dresden gezogen.

Der sächsische Handel würde durch das Anschließen an das baierische Zollsystem, in Betreff des Colonialwaarenhandels großen Schaden leiden, weil Sachsen den Verbrauch einer jeden Stadt durch eine Consumtions-Accise schon besteuert hat, der in der Regel in ein Fixum verwandelt ist und von dem Handelsstande gezahlt wird, der dieses auf die Kaufleute, welche mit diesen Waaren handeln, repartirt.

Ein Eingangszoll von 10 Gulden pro Centner müßte

diesem Handel eine für Sachsen höchst nachtheilige Richtung geben.

Deutschland hat vier Handelsstraßen nach Oesterreich: 1stens die Elbe und Sachsen, wo Hamburg, Magdeburg, Dresden und Altenburg im Besitze des norddeutschen Handels nach Oesterreich und des Colonialwaarenhandels sind, theils wegen der niedrigeren Zollsätze, theils weil „Hamburg seinen Zucker viel weißer und härter, mithin schöner und nutzhafter raffinirt, als Amsterdam; 2tens der Rhein bis Mainz und der Main durch Franken, wo Amsterdam, Frankfurt und Nürnberg den Handel leiten; 3tens der Rhein bis Schröck im Großherzogthume Baden und von da per Achse durch Baden, Wirtemberg über Ulm nach Augsburg durch Baiern; bei Mannheim theilt sich diese Straße durch den Neckar bis Heilbronn und Canstatt in zwei Linien. Eine von Baiern beabsichtigte Führung eines Canals, welcher die Donau mit dem Main verbindet, kann dieser Commercial-Straße großen Schaden zufügen. 4tens die Donau von Ulm nach Wien.

Die Begründung eines wohlgeordneten Zollsystems und die Entfesselung des Handels in dem innern Verkehr durch Aufhebung des Geleites ist für Sachsen, in Beziehung auf seinen Handel mit Oesterreich, höchst wichtig. Baiern hat den Transitohandel freigegeben. Sachsen kann nicht zu früh für sein Interesse das Nehmliche thun.

Durch die Freigebung des innern Verkehrs wird die Fracht wohlfeiler und der Zwischenhandel begünstiget. Dabei gewinnt der Fuhrmann und der Kaufmann. Die Zollabgabe an der Grenze muß der Kaufmann bezahlen; sie beträgt im Durchschnitt so viel, als sein Beitrag an der

höheren Fracht, wenn der innere Verkehr nicht frei ist. Durch die Freigebung des innern Verkehrs wird das Fuhrwesen begünstiget, die Staatseinnahme gewinnt reichlich an Consumtions-Accise, was sie an der Geleits-Abgabe verliert und der Staat vermehrt seine Einnahme durch den Grenz-Zoll für die Erbauung und die Unterhaltung der Straßen.

Der sächsische Handelsverkehr nach Oesterreich kann sehr gewinnen durch die Eisenbahnen in Böhmen.

Die Handelsabgaben in Sachsen müssen stets so berechnet seyn, daß die Fracht von Magdeburg per Achse wohlfeiler nach Oesterreich ist, als die Wasser- und die Landfracht von Frankfurt über Nürnberg nach Oesterreich.

Wenn Baiern sein Interesse berücksichtigte, so könnte es durch Herabsetzung seiner Zölle auf Colonialwaaren und sonst den ganzen Handel nach Oesterreich wieder über Nürnberg an sich ziehen.

Recapitulation.

Ein wohlgeordnetes Zollsystem soll die Landesökonomie gegen die Concurrenz des Auslandes durch hohe Zölle schützen, so lange die Landesproducte die festzusetzenden Mittelpreise nicht überschritten haben, weil die Erfahrung lehrt, daß mit Landesproducten die Zollabgabe nicht leicht unterschlagen werden kann, und das Sinken der Preise unter die Kammertaxe dadurch für die Zukunft verhindert wird, welches den Wohlstand der Landbauenden begründet, die als die Mehrzahl der Staatsangehörigen dadurch in den Stand gesetzt sind, den inländischen Ma-

nufacturen mehr Absatz zu verschaffen, Handel und Gewerbe zu beleben und die Einnahme des Staats zu erhöhen, nicht nur bei den indirecten Abgaben, sondern auch durch einen höheren Ertrag der Staats-Domainen und Forsten.

Es soll gleichen Schutz der inländischen Industrie gewähren durch eine Zollabgabe von 10—15 Procent auf die ausländische Industrie, weil hohe Zollsätze diesen Schutz nicht gewähren, sondern die fremden Waaren alsdann, wie die Erfahrung lehrt, eingeschwärzt werden und zollfrei circuliren. Es soll die übrigen Handelswaaren mit einem mäßigen Zoll belegen, der den Handel nicht fesselt, weil hohe Zollsätze den Verkehr vernichten, dem Handel eine nachtheilige Richtung geben und den unredlichen Kaufmann begünstigen.

Es soll den Transitohandel wo möglich ganz frei geben, oder ihm wenigstens eine freiere Bewegung lassen, als demselben in den angrenzenden Staaten vergönnt wird.

Es soll den Ausgang der Landesproducte und der Waaren mit einem ganz unbedeutenden Ausgangszolle belegen.

Das baierische Zollsystem schützt die Landeserzeugnisse Baierns nicht gegen die Concurrenz des Auslandes, so lange diese die Mittelpreise nicht überschritten haben, weil die Zollsätze zu gering sind, um die Einfuhr zu verhindern. Hohe Zollsätze auf die Einfuhr der fremden Landesproducte würden die Getreidepreise erhöhen, weil aus Böhmen, Tyrol und Vorarlberg mehr an Getreide und Vieh eingehet, als nach Wirtemberg ausgehet.

Die Ausfuhr des baierischen Getreides in Lindau und

an der tyroler und vorarlberger Grenze kann dadurch nicht leiden, weil der Absatz des baierischen Getreides dort durch eine andere Concurrenz nicht beschränkt werden kann.

Das baierische Zollsystem schützt umgekehrt die inländischen Manufacturen nicht, weil die Zollsätze für die ausländischen Manufacturen zu hoch sind und die Erfahrung lehrt, daß die schweizer Waaren, gegen welche diese hohen Zollsätze besonders gerichtet sind, vor wie nach und zu nicht höheren Preisen verkauft werden.

Hohe Zollsätze auf den Eingang aller übrigen Waaren, besonders der Colonialwaaren, sind dem Handel, vorzüglich dem Zwischenhandel, nachtheilig. Diese hohen Zollsätze in dem baierischen Zollsysteme haben den Städten Nürnberg und Augsburg den Handelsverkehr nach Oesterreich entzogen. Er ist dadurch nach Sachsen geleitet worden, wodurch nach und nach der ganze österreichische Continentalhandel sich nach Prag gezogen hat und norddeutscher Handel geworden ist.

Baiern könnte diesen Handel wieder an sich ziehen, oder wenigstens mit Sachsen theilen und das Einschwärzen der Colonialwaaren in seinen eigenen Staaten verhindern, wenn es den Handelsstand einer jeden Stadt, nach seinem bisherigen Verbrauche, mit einem jährlichen Fixum belegte und dabei den Centner zu 4 Gulden berechnete, den Eingangszoll hingegen auf 1 Gulden pro Centner festsetzte, und dabei dem Handelsstande überlassen wollte, dieses Fixum selbst auf diejenigen zu repartiren, welche mit diesen Artikeln handeln, wie dieses in dem Königreiche Sachsen stattfindet.

Wirtemberg.

Die Gleichstellung der wirtembergischen Zollsätze mit den baierischen und die Aufhebung der Zoll-Linie zwischen beiden Staaten ist vortheilhaft für den Grenzverkehr, vorzüglich für die Bäcker und Fleischer in den bedeutenden wirtembergischen Grenzstädten, weil sie Getreide und Fleisch, welches in Baiern nach den öffentlichen Marktpreisen wohlfeiler ist, wohlfeiler und zollfrei einkaufen; sie ist vortheilhaft für die Manufacturen, weil diese einen größeren Markt bekommen.

Dem wirtembergischen Handel wird es keine Vortheile gewähren; dem Colonialwaarenhandel wird es nachtheilig seyn.

Der wirtembergischen Landökonomie ist diese Aufhebung der Zoll-Linie nicht vortheilhaft, weil diese ganz zollfreie Concurrenz der baierischen Landesproducte die Getreidepreise noch mehr heruntertreiben muß, denn nach den der Ständeversammlung vorgelegten offiziellen Berechnungen wurden für 640,000 Gulden Getreide und für mehr als 90,000 Stück Vieh aller Art verflossenes Jahr eingeführt, obgleich Wirtemberg dieser Producte aus dem Auslande nicht bedarf.

Während Wirtemberg durch die Ausschließung der baierischen Concurrenz, so lange die Landesproducte die Mittelpreise nicht überschritten haben, die Getreide- und Viehpreise im Lande auf die Mittelpreise hinauftreiben und consolidiren, und die dafür in das Ausland gegangenen zwei Millionen Gulden dem inneren Verkehr erhalten könnte, weil dort der Verkehr für Wirtemberg paſ-

siv ist, wodurch sich das Deficit durch den erhöheten Ertrag der Domainen und der Forsten von selbst deckte, weil Wirtembergs Cameral-Aemter, nach den offiziellen Berechnungen, 450,000 Scheffel Getreide und 6000 Eimer Wein jährlich ertragen, verliert dieser Staat noch überdies den Eingangszoll für obige Summe, und alle übrige dort ein- und ausgehende Waaren.

Dieser Ausfall in der Zolleinnahme kann durch den wirtembergischen Antheil an der baierischen Zolleinnahme nicht gedeckt werden, weil die Einnahme dieser aufzuhebenden Zoll-Linie bedeutender ist, als dessen Antheil an der Einnahme der übrigen fortbestehenden baierischen und wirtembergischen Zoll-Linie.

Die von Vielen hierdurch zu erwartende Vermehrung des Verkehrs kann, wenn er auch wirklich stattfinden sollte, auf die wirtembergische Staatseinnahme nicht vortheilhaft wirken, weil dieser Staat, anstatt die directen Abgaben, die Grundsteuern, zu verringern, die indirecten aufgehoben und namentlich die Viehaccise abgeschafft hat.

Weil in Baiern die Getreide- und die Viehpreise niedriger stehen, als in Wirtemberg, so stehet zu befürchten, daß bei ganz freier Einfuhr die Preise der Landesproducte noch tiefer werden herabgedrückt werden, wodurch sich die Circulation des Geldes und mit dieser der Wohlstand noch mehr vermindern würde.

Da man nun annehmen kann, daß auf dem Grundeigenthume die Hälfte des Werths Schulden haften, der wirtembergische Landmann aber nur alsdann bei den jetzigen Getreidepreisen bestehen kann, wenn er seine Grundstücke schuldenfrei besitzt, so wird das weitere Sinken der

Getreidepreise eine noch größere Insolvenz des Landmanns hervorbringen, welches nachtheilig auf alle Staatsangehörigen wirkt. Eben so nachtheilig wird es auf die Domainen des Staats und der Krone wirken und ihre Einnahme verringern.

Daß die Getreidepreise jetzt im Steigen sind, rührt daher, weil in Ungarn und in Oesterreich, so wie in Frankreich, die Ernte nicht günstig ausgefallen ist. Von der österreichischen Grenze findet jetzt keine Einfuhr statt und nach Frankreich ist mehr Ausfuhr. Böhmen kann weniger Getreide ausführen und Frankreich hat in seinen westlichen Provinzen die Einfuhr gestattet, weil die Getreidepreise den gesetzmäßigen Preis, bei welchem die Einfuhr erlaubt ist, überschritten haben. Oesterreich kauft jetzt selbst Getreide in Baiern. (Bemerkung vom 16. Decbr. 1827).

Weil Branntweine aus Rheinbaiern nach Wirtemberg frei eingehen und das Bier in Baiern weit besser und wohlfeiler als in Wirtemberg gebrauet wird, auch dasselbe durch den Transport an Güte und Geschmack gewinnt, so stehet ferner zu befürchten, daß bei der freien Einfuhr die Brennereien und die Brauereien in Wirtemberg ihren Absatz verlieren, und dadurch bei dem Malzaufschlage ein bedeutendes Deficit in der Staats-Einnahme stattfinden möchte.

Sollte Wirtemberg in dem baierischen Antheile von Oberschwaben Weine einführen, so wird dagegen aus Rheinbaiern viel Wein nach Wirtemberg eingeführt, und die Weinpreise können sich um so weniger heben, weil der bisherige Absatz der wirtembergischen Weine am untern Neckar, dem Kocher und Jaxt, nach dem Großherzogthume

Baden, durch das von Baden eingeführte Reciprocum auf die wirtembergischen Weine aufgehört hat.

Das Großherzogthum Baden

ist durch die Erfahrung belehrt, daß niedrige Zollsätze den Handel beleben und die Zolleinnahme vermehren. Die hohen Zollsätze der Nachbarstaaten wirken vortheilhaft auf seinen Verkehr. So wie die hohen Zollsätze auf die Colonialwaaren in Baiern dem sächsischen Verkehre vortheilhaft sind, so sind die hohen Zollsätze der badischen Nachbarstaaten seinem Handel mit Frankreich vortheilhaft.

Eine Zollvereinigung zwischen Wirtemberg und Baden scheint dem Interesse dieser beiden Staaten angemessener zu seyn, als eine Vereinigung mit Baiern, weil Wirtembergs Activhandel größtentheils durch Baden transitirt und durch die dortigen Transito-Zölle erschwert werden kann; weil der Handel mit Baiern für Wirtemberg, in Beziehung auf Landesproducte, passiv ist, sich hingegen mit Baden ziemlich das Gleichgewicht hält. Wenn diese beiden Staaten mit einander harmoniren, wird der heilbronner Verkehr sehr zunehmen.

Die beiden Hessen und Nassau

können sich dem baierischen Zollsysteme nicht anschließen, wenn dieser auf hohen Zollsätzen beruhet und die Landesökonomie gegen die Concurrenz des Auslandes nicht geschützt wird.

Die herzogl. sächs. Häuser

können sich diesem Systeme ohne sehr geringe Zollsätze nicht anschließen. Die Salzverhältnisse würden, weil das

Salz in den Herzogthümern wohlfeiler ist, als in Baiern, diese Vereinigung um so mehr erschweren, weil dort bei den vielen königl. preuß. Besitzungen, welche diese Staaten durchschneiden, keine Zoll-Linie auszumitteln wäre. Die hohen Zollsätze auf Colonialwaaren würden Altenburg ruiniren.

So vortheilhaft es auch für den redlichen Kaufmann ist, wenn seine Waaren bei dem Eingange zuerst in einem Waagehause wegen des Zolles gewogen werden, weil sonst der redliche Kaufmann mit dem unredlichen nicht gleiche Preise halten kann, der nur so viel declarirt, als er für gut findet, so führen doch die großen Formalitäten der baierischen Zollämter zu einer Art von Handels-Aristokratie, weil zu dem Zwischenhandel ein eignes Waarenlager dadurch erforderlich wird; da nun hierzu ein großes Gewerbscapital gehört, so wird dieser Handel dadurch ein Monopol für die großen Kaufleute, welches dem Handel in den Herzogthümern sehr nachtheilig wäre, dem diese Staaten ein großes Zutrauen schenken.

Das Königreich Sachsen

befindet sich in der nehmlichen Lage im nördlichen Deutschland, wie Baden in dem südlichen, in Beziehung auf die baierischen hohen Zollsätze auf Colonial-Waaren. Höhere Zollsätze auf diese Waaren und auf alle diejenigen, welche nicht zum Schutze der Landesökonomie und der Gewerbe erforderlich sind, würden den sächsischen Handel verderben.

Weil das Königreich Sachsen nicht mehr Getreide und Holz producirt, als es consumirt; die Mittelpreise

im Lande, nicht wie in andern deutschen Staaten, theilweise durch zu viel selbst erbautes Getreide, sondern allein durch fremde Concurrenz herabgedrückt werden, ist Sachsen in der glücklichen Lage, das Sinken der Preise der Landesproducte unter den Mittelpreisen völlig verhindern zu können.

Ein Anschließen Sachsens an das baierische Zollsystem wäre in geographischer Hinsicht unausführbar, wenn Sachsen nicht seinen Antheil an der Lausitz an Preußen gegen Merseburg, Zeitz und die preußischen Parzellen in den sächsischen Herzogthümern austauscht, weil sonst keine Zoll-Linie gebildet werden kann. In diesen Austausch könnte Sachsen nur unter der Bedingung willigen, wenn Preußen sich verbindlich machte, nie eine Auflage, sowohl an Zoll als an Consumo, oder sonst auf die sächsischen Garne zu legen, die jetzt in den Erblanden gesponnen und in der Lausitz gewebt werden, welches Land im Besitze des sächsischen Leinwandhandels ist. Die Trennung der Lausitz von Sachsen scheint aber dem sächsischen Handel nicht vortheilhaft zu seyn.

Sachsen bedarf eines geschlossenen Zollsystems, welches die Landesökonomie gegen das Sinken der Landesproducte durch hohe Zollsätze schützt, so lange diese die Mittelpreise nicht überschreiten, welches gleichen Schutz seinen Manufacturen und Gewerben durch geringe Zollsätze auf die ausländischen Waaren gewährt, alle Waaren, die ausgehen, gering besteuert, ohne den Handel zu fesseln, und den Transito und den innern Verkehr ganz frei giebt.

Sachsen bedarf eines liberalen Zollsystems, um den levantischen Handel nicht ganz zu verlieren, der durch ein

Anschließen an das baierische Zollsystem sich wieder nach dem Süden von Deutschland wenden und durch Genua wieder Seehandel werden könnte, wodurch Leipzig ruinirt würde.

Sachsen ist der einzige Staat in Deutschland, wo das Manufactursystem bisher im Gleichgewichte mit dem Agricultursysteme stand. Die seit sechs Jahren durch fremde Concurrenz so tief gesunkenen Preise der Landesproducte fangen an, dieses glückliche Verhältniß zu stören.

Sachsen gleicht jetzt einem Körper, welcher täglich eine Unze Blut mehr consumirt, als er producirt, und welcher von früher erworbenen Kräften zehrt.

Sachsens König kann durch ein solches Zollsystem vollbringen, was der gute König Heinrich der Vierte von Frankreich vergeblich wünschte, nehmlich daß ein jeder seiner Unterthanen so wohlhabend wäre, um alle Sonntage ein Huhn in seinem Topfe zu haben.

Schlußsatz.

Deutschland ist ein aus souverainen Staaten zusammengesetzter Staatenbund.

Die Zollordnung eines jeden Staates ist eine Stütze seiner Volksthümlichkeit. Durch sie kann der Staat seine inneren Kräfte ausbilden und vervollkommnen, das Agricultur- und das Manufactursystem gegen fremde Concurrenz schützen und beide Systeme gegen einander in das erforderliche Gleichgewicht setzen; ohne sie muß derjenige Staat in Deutschland, dessen Manufactursystem schon begründet ist, alle übrigen überflügeln. Der Beweis liegt in der Erfahrung, weil, seitdem sich in Deutschland für ei-

nen jeden Staat ein besonderes Zollsystem gebildet hat, in diesen Staaten Manufacturen und Gewerbe entstanden, die sich immer mehr vervollkommnen.

Die Erfahrung hat uns in den letztverflossenen sechs Jahren belehrt, daß tief gesunkene Getreidepreise eine allgemeine Nahrungslosigkeit hervorbringen; daß die Preise in denjenigen Staaten tiefer gesunken sind, wo die Zollordnung die Landesökonomie gegen zu niedrige Preise nicht schützt, als in denjenigen, wo dieser Schutz stattfindet.

Alle deutsche Staaten können für die Zukunft diese Nahrungslosigkeit verhindern und den Ertrag ihrer Staatsdomainen und der Staatseinnahmen erhöhen und sind dadurch in den Stand gesetzt, die Grundsteuer auf dem platten Lande zu verringern, wenn sie die Einfuhr der fremden Landesproducte in ihre Staaten, nach den hier anliegenden Beilagen, erschweren, so lange diese die festzusetzenden Mittelpreise nicht überschritten haben.

Sie können dadurch das Elend des platten Landes erleichtern, und den Landbauenden aus der Noth reißen, daß er nicht mehr für vorausgegessenes Brod öfters arbeiten muß.

Frankreich hob in den Zeiten der französischen Revolution die Einfuhrzölle, von einer Provinz in die andere, auf, weil es bei dem Getreidemonopol Wohlfeilheit bezwecken wollte. Wir wünschen hingegen jetzt theureres Brod, weil durch das zu wohlfeile Getreide Alles werthlos wurde.

Die bestehenden Zollordnungen, wenn man den allen Staatsangehörigen zukommenden Schutz auch auf

die das Land Bauenden ausdehnt, welche die Stütze des Staats sind, können dieses bewerkstelligen.

Die Zölle aufzuheben, ist daher nachtheilig für einen jeden Staat.

Wünschenswerth wäre es aber, wenn die deutschen Staaten sich unter einander verständigen wollten, ihre Manufacturen gegenseitig nicht höher als höchstens zu 10 bis 15 Procent zu versteuern, hingegen die ausländischen um das Doppelte.

Geschrieben im Bade zu Canstatt im Königreiche Wirtemberg im Monate August 1827.

Beilage 1.

Landwirthschaftliche Producte, welche, auf officielle Angaben begründet, im Auslande erkauft worden und in dem Königreiche Wirtemberg erzeugt werden konnten.

Vorgelegt im Finanz-Commissions-Berichte der königl. wirtembergischen Stände-Versammlung in Betreff des landwirthschaftlichen Instituts, Seite 696. Kammer der Standesherren 1826 und 1827, 4tes Heft, amtlich herausgegeben.

Gegenstände.	Durchschnitt v. 1821 b. 1826.		
	Quantum.	Zu Guld.	Werth. Gulden.
Pferde	3039 Stück	150	455,850
Ochsen und Stiere . . .	5876 =	40	235,040
Kühe	4829 =	20	96,580
Rinder und Stiere . . .	6778 =	15	101,670
Kälber	3215 =		12,860
Schafe	9739 =	5	48,695
Ziegen	—	—	1,445
Schweine (darunter 20,922 Milchschweine) . . .	57410 =	4	229,640
Geflügel	—	—	1,000
Getreide	—	—	640,000
Holz	—	—	100,000
Hopfen	6643 Cent.	50	332,150
Hanf und Flachs . . .	6363 =	20	127,260
Kleesaamen	805 =	50	40,250
Hanfsaamen	1759 =	18	31,662
Allerhand Saamen . . .	—	—	5,520
	—	—	2,459,622

Gegenstände.	Durchschnitt v. 1821 b. 1826. Quantum.	Zu Guld.	Werth. Gulden.
Transport	—	—	2,459,622
Tabaksblätter	12374 Cent.	20	247,480
Krapp	2906 "	—	87,180
Waid	224 "	—	1,792
Senf	78 "	—	1,248
Anis	137 "	—	4,932
Kaffee-Surrogat	2400 "	—	28,800
Material-Artikel . . . . in so fern sie im Lande erzeugt werden können.	—	—	80,000
Landwein	6294 Eimer	40	251,760
Branntwein	115 "	80	9,200
Baumfrüchte v. J. 1826: 18,000 Scheffel Obst . .	—	—	56,275
Häute und Felle	—	—	704,075
Fettwaaren	—	—	100,710
Käse	8294 Cent.	—	207,350
Honig	362 "	—	14,480
Wachs	653 "	—	78,360
Federn	411 "	—	82,200
Haupt-Summa	—	—	3,915,464

Beilage 2.

Baierische zu niedrige Eingangs-Scala des fremden Getreides.

Weizen, Korn oder gegarbter Dinkel.

Von	1 fl.	— kr.	bis	8 fl.	— kr.	— 1 fl.	12 kr.	Eingangszoll,
=	8 =	1 =	=	12 =	— =	— —	= 48 =	=
=	12 =	1 =	=	13 =	59 =	— —	= 24 =	=
=	14 =	— =	=	15 =	59 =	— —	= 12 =	=
=	16 =	— =	=	20 =	— =	und darüber frei.		

Roggen.

Von	1 fl.	— kr.	bis	5 fl.	— kr.	—	36 kr.	Eingangszoll,
=	6 =	1 =	=	7 =	59 =	—	24 =	=
=	8 =	— =	=	8 =	59 =	—	12 =	=
=	9 =	— =	=	10 =	59 =	—	6 =	=
=	11 =	— =	=	15 =	und darüber frei.			

Gerste und ungegarbte Erbsen.

Von	1 fl.	— kr.	bis	5 fl.	— kr.	—	24 kr.	Eingangszoll,
=	6 =	1 =	=	6 =	59 =	—	18 =	=
=	7 =	— =	=	7 =	59 =	—	9 =	=
=	8 =	— =	=	8 =	59 =	—	6 =	=
=	9 =	— =	=	12 =	und darüber frei.			

Hafer und Wicken.

Von	1 fl.	— kr.	bis	3 fl.	— kr.	—	18 kr.	Eingangszoll,
=	3 =	1 =	=	3 =	59 =	—	12 =	=
=	4 =	— =	=	4 =	59 =	—	6 =	=
=	5 =	— =	=	6 =	und darüber frei.			

Erbsen und Linsen gleich Weizen. Bohnen und Heidekorn gleich Gerste.

Beilage 3.

Eingangs-Scala, wie diese für Getreide einzurichten wäre.

Weizen, Korn oder gegarbter Dinkel.

Von	1 fl.	— kr.	bis	8 fl.	—	8 fl.	Eingangszoll,
=	8 =	1 =	=	9 =	—	7 =	=
=	9 =	1 =	=	10 =	—	6 =	=
=	10 =	1 =	=	11 =	—	5 =	=
=	11 =	1 =	=	12 =	—	4 =	=
=	12 =	1 =	=	13 =	—	3 =	=
=	13 =	1 =	=	14 =	—	2 =	=
=	14 =	1 =	=	15 =	—	1 =	=
=	15 =	1 =	und darüber frei.				

Stehet der Weizen zu 20 fl., so ist die Ausfuhr verboten.

Roggen.

Von	1 fl.	— kr.	bis	6 fl.	—	5 fl.	— kr.		Eingangszoll,
=	6 =	1 =	=	7 =	—	4 =	— =		=
=	7 =	1 =	=	8 =	—	3 =	— =		=
=	8 =	1 =	=	9 =	—	2 =	— =		=
=	9 =	1 =	=	10 =	—	1 =	— =		=
=	10 =	1 =	=	11 =	—	— =	30 =		=
=	11 =	1 =	und darüber frei.						

Stehet der Roggen auf 15 fl., so ist die Ausfuhr verboten.

Gerste, ungegarbter Fesen oder Dinkel.

Von	1 fl.	— kr.	bis	5 fl.	—	4 fl.	— kr.	Eingangszoll,
=	5 =	1 =	=	6 =	—	3 =	— =	=
=	6 =	1 =	=	7 =	—	2 =	— =	=

Von 7 fl.	1 kr.	bis 8 fl.	— 1 fl.	— kr.	Eingangszoll,	
= 8 =	1 =	= 9 =	——	= 30 =	=	
= 9 =	1 =	und darüber frei.				

Stehet die Gerste und der Dinkel auf 12 fl., so ist die Ausfuhr verboten.

Hafer und Wicken.

Von 1 fl.	— kr.	bis 3 fl.	— 2 fl.	— kr.	Eingangszoll,	
= 3 =	1 =	= 4 =	— 1 =	— =	=	
= 4 =	1 =	= 5 =	——	= 30 =	=	

Stehet der Hafer und die Wicken auf 8 fl., so ist die Ausfuhr verboten.

Beilage 4.

Eingangszoll vom Rindvieh, wenn die Marktpreise die festzusetzenden Mittelpreise überschritten haben:

Vom Ochsen 5 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Von der Kuh 2 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Von dem Rinde 2 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Von dem Kalbe 1 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Von dem Schafe 1 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Von dem Schweine 1 fl. Eingangszoll.

Von einem jeden Gulden, um welchen der Marktpreis unter dem Mittelpreise stehet, 2 fl. Eingangszoll.

Milchschweine einzuführen, ist verboten.

Beilage 5.

Eingangszoll vom Holze:

Wenn die Marktpreise unter dem für eine jede Holzgattung festzusetzenden Mittelpreise stehen, so beträgt der Eingangszoll für einen jeden sächsischen Groschen, um welchen der Marktpreis des Normal-Markts unter den Mittelpreisen stehet, zwei Groschen; der Groschen hat 4½ Kreuzer.

Dieser Aufsatz wurde im verflossenen Jahre geschrieben, als die Getreidepreise noch tief unter den Mittelpreisen standen. Sie sind jetzt über die Mittelpreise gestiegen, obgleich die Ausfuhr aus Norddeutschland nicht bedeutend ist, weil in Oesterreich die Ernte nicht gut ausfiel; weil die Ausfuhr aus diesem Staate nach Preußens Riesengebirge und der Lausitz, nach Sachsens Erzgebirge und nach Baierns fränkischen Provinzen und der ehemaligen Oberpfalz nicht bedeutend ist, die man bei wohlfeilen Zeiten auf zwei und eine halbe Million dresdner Scheffel jährlich berechnet; weil die Roggen-Ernte im Durchschnitte in Deutschland nicht gesegnet war, und Frankreich für die Einfuhr des fremden Weizens seine östlichen Departements eröffnete, da dieser dort die Mittelpreise überschreitet.

Dieses schnelle Steigen der Getreidepreise beweiset erstens, daß die Vorräthe nicht bedeutend waren; zweitens, daß daher die seit sechs Jahren so tief gesunkenen Getreidepreise, welche eine so große Nahrungslosigkeit hervorbrachten, die Folge der fremden Concurrenz waren; drittens,

daß alle Staaten in Süd- und Norddeutschland für die Zukunft das Sinken der Landesproducte unter die Mittelpreise, durch Erschwerung der fremden Einfuhr, verhindern können, so lange diese die Mittelpreise nicht überschritten haben, wodurch der Landmann wieder, wie ehemals, in den Stand gesetzt wird, eine Ernte auf seinem Boden, eine in seiner Tasche und eine auf seinen Feldern zu haben.

Alle Schriftsteller der neuern Zeit, welche über National-Oekonomie schreiben, namentlich Say. Sismondi, Graf von Soden u. a. m., theilen den auf die Erfahrung sich stützenden Grundsatz, daß man den Getreidehandel nicht ganz frei geben könne, weil hierdurch die Getreidepreise zu tief unter die Erbauungskosten sänken, welches eine Nahrungslosigkeit zur Folge habe. Dieser Grundsatz wurde hier für Deutschland praktisch beleuchtet.

Möge dieser Aufsatz dazu beitragen, daß die deutschen Zollsysteme die Landeigenthümer für die Zukunft schützen, so lange die Landesproducte die Mittelpreise nicht überschreiten.

Möge derselbe ferner dazu beitragen, die Manufacturisten zu überzeugen, daß hohe Zollsätze sie gegen fremde Concurrenz nicht schützen, weil sie nur alsdann mit Erfolg der fremden Concurrenz in dem eigenen Staate die Spitze bieten können, wenn sie die Fabrikate eben so wohlfeil und eben so preiswürdig, als das Ausland liefern, und von Messe zu Messe mit dem vorherrschenden Geschmacke in der Fabrikation der Waaren gleiche Schritte mit dem Auslande halten. Alsdann wird ein geringer Eingangszoll ihnen den nöthigen Schutz gewähren, und das Publikum

wird wieder nach und nach dauerhafte Waaren bekommen, die jetzt nur in die Augen fallend aber leicht gearbeitet werden müssen, weil die hohen Eingangszölle von den fremden Fabrikanten dabei in Berechnung kommen.

Der große Fabrikant in Süddeutschland muß die leipziger und die frankfurter Messen besuchen, um dort den Geschmack des Augenblicks und den Bedarf seines eigenen Landes kennen zu lernen, und um hiernach sein Fabrikat einzurichten. Unterläßt er dieses, so wird der baierische und der wirtembergische Handelsmann immer genöthiget seyn, um den Geschmack und das Bedürfniß des Inlandes zu befriedigen, die Waaren im Auslande zu kaufen.

Geschrieben zu Stuttgardt im Monate Januar 1828.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Berichtigung.

Seite 39. Zeile 21. füge man nach den Worten „bei einem direkten Einkaufe." hinzu: Er kann diesen Handelsweg nicht mehr benutzen.

Auf derselben Seite ist der Satz Z. 22 u. 23. folgendermaßen abzuändern: „Der baierische und der wirtembergische Handelsstand verlieren daher in dieser Hinsicht durch diese Vereinigung.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haynau, Ludwig <<von>>,

Ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem königl. baier. Zollsysteme anzuschließen? beleuchtet nach den Grundsätzen der rationellen Staatswirthschaft, vorzüglich in Beziehung auf Baiern, Wirtemberg, Sachsen, Baden, die beiden Hessen und Nassau

Leipzig 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.179#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743455-5